



# Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Russland

Unter besonderer Berücksichtigung der  
Vollstreckung ausländischer Urteile

Stefanie Solotych

*forost* Arbeitspapier Nr. 35  
Juni 2006

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809781-9-2

ISSN 1613-0332

*forost* wird gefördert vom  
Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

© *forost*, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

## Vorwort

Mit diesem Heft liegt Ihnen eine weiter der forost-Untersuchungen vor, die sich mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in einzelnen osteuropäischen Staaten beschäftigen. In der Zwangsvollstreckung muss sich die Fähigkeit eines Staates bewähren, die Interessenskonflikte seiner Bürger ausgleichen zu können. Hier realisiert sich das Gewaltmonopol des Staates: Vertrauen des Bürgers in die Legitimation des Staates setzt voraus, dass dieser rechtmäßige Ansprüche effektiv durchsetzt. Die erfolgreiche und effektive Durchsetzung solcher Forderungen ist unerlässlicher Bestandteil jeder funktionsfähigen modernen Marktwirtschaft.

Die Integration der osteuropäischen Volkswirtschaften in den europäischen und den Weltmarkt wächst zunehmend. Damit wächst auch die Wahrscheinlichkeit und Notwendigkeit, ausländische Gerichtsurteile in diesen Staaten zu vollstrecken. Auf diese Weise dringt mehr und mehr ausländische Hoheitsgewalt in den innerstaatlichen Rechtsraum ein, und die Akzeptanz der Vollstreckung ausländischer Urteile (im geschriebenen Recht und in der Praxis) ist ein guter Indikator für die tatsächliche Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Integrationsprozessen.

Die vorliegende Studie untersucht das Zwangsvollstreckungsrecht in Russland. Als neuer Beitrittskandidat der nächsten Erweiterungsrunde ist Russland für die deutsche und vor allem für die bayerische Wirtschaft ein wichtiger Partner. Das Handelsvolumen und die bilateralen Geschäftskontakte bauen auf historische Traditionen auf und wachsen mit den modernen Strukturen. Mit der Zahl von Kontakten steigt aber zwangsläufig auch die Zahl der deutschen Urteile, die in dieser Region vollstreckt werden sollen oder müssen. Eine Untersuchung des Vollstreckungsrechts ist deshalb nicht nur von akademischem Interesse.

Auch diese Studie des Instituts für Ostrechts zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa untersucht deshalb auch die Vollstreckung ausländischer Urteile. Daneben werden auch europarechtliche Fragen angesprochen und untersucht. Die im Rahmen von forost vorgelegten Untersuchungen zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa schließen eine Forschungslücke nicht nur im deutschsprachigen Rechtsvergleich. Eingebettet in die forost-Forschungsgruppe I „Wirtschaftliche, rechtliche und sprachliche Faktoren der europäischen Integration“ und deren Themenschwerpunkt „Interessenausgleich“ wie auch in die Arbeitsergebnisse der forost-Forschungsgruppe II „Vertrauen als Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Integration“ werden die juristischen Ausführungen auch der sozialen und ökonomischen Relevanz des Themas gerecht. Schließlich knüpfen diese Arbeiten auch an die Studien zur Justizreform in Osteuropa an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds forost erstellt wurden.

*München, Juni 2006  
Hermann Clement*



## Inhalt:

I.	Einführung.....	7
1.	Ziele der Untersuchung.....	7
2.	Das russische Rechtssystem im Überblick.....	7
3.	Grundbegriffe.....	8
a.	Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren.....	8
b.	Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von anderen Rechtsinstituten.....	9
c.	Das Gerichtsurteil und seine Arten.....	10
d.	Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche.....	11
II.	Zwangsvollstreckung.....	13
1.	Rechtsquellen.....	13
2.	Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts.....	15
3.	Vollstreckungsorgane.....	16
a.	Verfahrensführende Organe.....	16
b.	Kontrollorgane.....	18
c.	Hilfsorgane.....	19
4.	Verfahrensbeteiligte.....	20
a.	Hauptfiguren: Gläubiger und Schuldner.....	20
b.	Ehegatte des Schuldners, Miteigentümer, Mitgesellschafter.....	21
c.	Weitere Beteiligte.....	22
5.	Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen.....	22
6.	Vollstreckungsurkunden und Vorlagefristen.....	24
a.	Vollstreckungsblätter auf Grund von Gerichtsurteilen.....	24
b.	Sonstige Vollstreckungsurkunden.....	26
7.	Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen.....	28
a.	Eröffnung der Zwangsvollstreckung.....	28
b.	Erste Handlungen des Gerichtsvollziehers.....	29
c.	Arten der Zwangsvollstreckung.....	30
d.	Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.....	31
e.	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.....	41
f.	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen.....	41
8.	Verlauf der Zwangsvollstreckung bei anderen Vollstreckungsurkunden.....	42
9.	Einstellung des Vollstreckungsverfahrens.....	42

10.	Rechtsbehelfe.....	44
a.	Rechtsbehelfe der Parteien.....	44
b.	Rechtsbehelfe Dritter.....	48
11.	Kosten der Zwangsvollstreckung.....	48
III.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen.....	50
1.	Rechtsquellen.....	51
2.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.....	52
a.	Wirkung.....	52
b.	Geltendmachung.....	53
c.	Zuständigkeit.....	53
d.	Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung.....	54
e.	Versagungsgründe.....	55
IV.	Schluss.....	61
1.	Probleme in der Praxis der Zwangsvollstreckung.....	61
2.	Zusammenfassung.....	62
3.	Ausblick.....	63
	<i>forost</i> -Arbeitspapiere.....	65

## I. Einführung

### 1. Ziele der Untersuchung

Mit der folgenden Untersuchung sollen die Risiken von Vollstreckungsverfahren in der Russischen Föderation, dem größten östlichen Nachbarn der EU, ausgelotet, Unzulänglichkeiten in der rechtlichen Regelung und der Praxis aufgezeigt und Prognosen für die künftige Entwicklung des Vollstreckungswesens gestellt werden. Im Ergebnis soll der Leser zu einer Einschätzung kommen können, inwieweit es möglich ist und ob es sich lohnt, Titel in Russland vollstrecken zu lassen und welche Schwierigkeiten damit u. U. verbunden sind. Für weiter gehende Ausführungen zu den Zielen und zur Methodik der Darstellung wird an dieser Stelle auf Abschnitt I. 1. der ebenfalls im Rahmen von FOROST erstellten Länderstudie zu Ungarn verwiesen (Herbert Küpper, Die Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen in Ungarn unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckung ausländischer Urteile).

### 2. Das russische Rechtssystem im Überblick

Das russische Recht versteht sich traditionell als der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie zugehörig. Dabei dürften die romanischen Einflüsse gegenüber den germanischen überwiegen. Im Zuge der nunmehr abgeschlossenen Neukodifizierung des gesamten materiellen Rechts wurden auch moderne Regelungsansätze aus zeitgenössischen westeuropäischen Kodifikationen und des EU-Rechts aufgegriffen. Daneben hat das russische Recht insbesondere in Regelungs- und Anwendungsstil seine Eigenheiten bewahrt, die wohl stärker als in anderen ehemaligen Ostblock-Staaten durch die historische Entwicklungsphase des sozialistischen Rechts (1918 bis Anfang der 90er Jahre) geprägt sind.

Die russische Justiz wird seit 1991 reformiert, wobei der Reformprozess seit einigen Jahren ins Stocken geraten ist, ohne dass ein so grundlegendes Problem wie die Etablierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gelöst worden wäre. Die Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit werden traditionsgemäß von den Gerichten allgemeiner Zuständigkeit und den Wirtschaftsgerichten<sup>1</sup> besorgt. Die Gerichte allgemeiner Zuständigkeit sind auch bei Arbeits- und Sozialstreitigkeiten anzurufen und außerdem Organe der Strafjustiz. Beide Gerichtszweige – ordentliche Gerichte und Wirtschaftsgerichte – haben für ihre Bereiche auch die internationale Zuständigkeit. Das System ist dreistufig: Eingangsinstanz – Appellationsinstanz – Kassationsinstanz. Bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben die 1999 wieder eingeführten Friedensrichter eine ähnliche Funktion wie die Amts-

---

1 Die irreführende russische Bezeichnung für die Wirtschaftsgerichtsbarkeit „Arbitragegerichte“ (arbitražnye sudy) wird hier bewusst nicht verwendet, um Missverständnissen vorzubeugen.

gerichte in Deutschland. Den Landgerichten entsprechen die russischen Rayongerichte, die Appellationsinstanz für Entscheidungen der Friedensrichter sind. Die Kassationsinstanz sind die obersten Gerichte der Föderationssubjekte. An der Spitze steht das OG der Russischen Föderation als Kassationsinstanz für Entscheidungen der Gerichte der Föderationssubjekte und Aufsichtsinstanz. Die Wirtschaftsgerichtsbarkeit hingegen setzt sich aus den Wirtschaftsgerichten der Föderationssubjekte (Eingangsstanz), den föderalen Bezirkswirtschaftsgerichten (Appellationsinstanz) und dem Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation (Kassationsinstanz) zusammen.

Der Formalismus und die buchstabengetreue Anwendung der Gesetze durch russische Gerichte, ihr mangelndes Verständnis für die Privatautonomie und die Korruptionsanfälligkeit vor allem bei den Gerichten allgemeiner Zuständigkeit können ernsthafte Hindernisse auf dem Weg der Rechtsdurchsetzung sein.

### 3. Grundbegriffe

#### a. Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren

Das Zivilprozessrecht ist wie auch die zivile Gerichtsbarkeit in Russland zweigeteilt. Das Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten und das Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten sind Gegenstand gesonderter Kodifikationen und auch in der juristischen Ausbildung gesonderte Lehrfächer.

Für beide Gerichtsbarkeiten sind die Verfahren auf Grund privatrechtlicher und auf Grund öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten jeweils gesondert geregelt. So wird beim Zivilprozess unterschieden zwischen

- Mahnverfahren,
- Klageverfahren (gewöhnliche Zivilklagen, Arbeitssachen),
- Verfahren auf Grund öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten (einschließlich Normenkontrollklagen, Wahlrechtssachen, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialsachen) und
- den sog. besonderen Verfahren (Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, Entmündigung, Adoption, Kraftloserklärung von Urkunden u. a.).

Sonderregelungen gelten für Verfahren, an denen Ausländer beteiligt sind, einschließlich bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche, sowie für Verfahren zur Überprüfung und Vollstreckung von einheimischen Schiedssprüchen

Bei den Wirtschaftsgerichten wird zwischen

- Klageverfahren (einschließlich Feststellungsklagen, Insolvenzverfahren und sog. vereinfachten Verfahren) und



- Verfahren auf Grund öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten (Normenkontrollklagen, Verwaltungs- und Finanzsachen, Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Wirtschaftspersonen)

unterschieden, wobei für Insolvenzverfahren, Feststellungsklagen, die vereinfachten Verfahren sowie für die Anfechtung und Vollstreckbarerklärung von einheimischen Schiedssprüchen, die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichts- und Schiedsurteile und allgemein für Verfahren unter Beteiligung von Ausländern nochmals besondere Regelungen gelten.

#### b. Abgrenzung der Zwangsvollstreckung von anderen Rechtsinstituten

Das Vollstreckungsverfahren gilt allgemein als abschließendes Stadium des Zivilprozesses. In jüngster Zeit wird im Schrifttum vermehrt die Meinung geäußert, dass es sich beim Vollstreckungsverfahren um einen eigenständigen Zweig des Verfahrensrechts handelt. Die Vertreter dieser Ansicht wurden durch die eigenständige Kodifizierung des Vollstreckungsrechts außerhalb der Verfahrensordnungen bestärkt und durch die Etablierung des Vollstreckungsdienstes als Behörde der Exekutive, die dem Justizministerium, nicht aber den Gerichten unterstellt ist. Dieses Herangehen entbehrt nicht einer gewissen Logik, zumal der Vollstreckungsdienst für beide Zweige der zivilen Gerichtsbarkeit – die ordentlichen Gerichte und die Wirtschaftsgerichte – zur Verfügung steht.

Der Zwangsvollstreckung im Zivilprozess steht die *außergerichtliche Verwertung* von Vermögensgegenständen gegenüber. Sie ist zulässig, wenn die betreffende Forderung durch ein bewegliches Pfand oder eine Hypothek gesichert ist und sich die Parteien nach Eintritt der Pfandreife in notarieller Form über die außergerichtliche Verwertung geeinigt haben (Art. 349 ZGB<sup>2</sup>, Art. 55 HypothekenG<sup>3</sup>). Lediglich bei einem Besitzpfandrecht ist eine entsprechende Vereinbarung im Pfandvertrag ausreichend (Art. 349 Abs. 2 ZGB). Die private Verwertung von Vermögensgegenständen erfolgt grundsätzlich auf die gleiche Weise wie die Verwertung im Vollstreckungsverfahren. Beim Besitzpfandrecht kann die Art der Verwertung zwischen Schuldner und Gläubiger frei vereinbart werden (Art. 349 Abs. 2 ZGB). Bei der Hypothek können sich Gläubiger und Schuldner auf die Durchführung einer sog. Auktion an Stelle der vom Gerichtsvollzieher zu initiierenden öffentlichen Versteigerung einigen (Art. 56 Abs. 2 HypothekenG). Die Auktion ist ein zivilrechtliches Institut (Art. 350, 447-449 ZGB RF). Die Parteien können den Auktionar und den Anfangspreis selber bestimmen. Dieser hat gewisse Freiheiten hinsichtlich Durchführung und Gestaltung der Versteigerung. Die gesetzlichen Regelungen für die Verwertung durch öffentliche

---

2 Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil I, erlassen am 30. November 1994, SZ RF 1994 Nr. 32, Pos. 3301.

3 Gesetz über die Hypothek (das Pfandrecht an Immobilien) vom 16. Juli 1998, SZ RF 1998 Nr. 29, Pos. 3400.

Versteigerung im Rahmen der Zwangsvollstreckung kommen hier nicht zum Tragen.

Zwischen der *Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen* und privatrechtlicher Forderungen wird insofern unterschieden, als die beitreibenden Behörden – außer bei Ordnungsstrafen – die geschuldeten Beträge in der Regel direkt von den kontoführenden Banken des Schuldners einziehen lassen können (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 5 VollstrG). Erst wenn sich herausgestellt hat, dass der Schuldner kein ausreichendes Guthaben hat, ist die weitere Zwangsvollstreckung Sache des Gerichtsvollziehers. So werden überfällige Steuerschulden nebst den Strafzinsen von Körperschaften durch die zuständige Finanzbehörde per Inkassoauftrag direkt von den Bankkonten des Steuerschuldners eingezogen. Das entsprechende Verfahren regelt Art. 46 Steuergesetzbuch RF. Mangels ausreichender Barmittel pfändet der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Finanzbehörden entsprechendes Sachvermögen (Art. 47 Steuergesetzbuch RF). Steuerschulden natürlicher Personen können nur auf dem Rechtsweg beigetrieben werden (Art. 45 Abs. 1 Steuergesetzbuch RF).

Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten werden auf Grund der Anordnung der zuständigen Behörde vom Gerichtsvollzieher vollstreckt (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 6 VollstrG).

Zwischen *Insolvenzverfahren* und Zwangsvollstreckung wird scharf getrennt. Für die Insolvenzverfahren – einschließlich Verbraucherinsolvenzen – sind ausschließlich die Wirtschaftsgerichte zuständig, die Verwertung des Schuldnervermögens ist ausschließlich Sache des Insolvenzverwalters. Lediglich bei der Verbraucherinsolvenz nimmt der Gerichtsvollzieher auf Grund des Feststellungsurteils die Gesamtvollstreckung vor. Der Möglichkeit, dass die Zwangsvollstreckung die Insolvenz einer juristischen Person oder eines Einzelunternehmers mit sich bringen kann, wird im Zwangsvollstreckungsrecht durch Sonderregelungen für die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften Rechnung getragen (vgl. dazu unten II.7.d.dd.).

### c. Das Gerichtsurteil und seine Arten.

Die *erstinstanzlichen Gerichte* erlassen Urteile (Russisch: rešenie) und fassen Beschlüsse (russisch: opredelenie). Ein *Urteil* enthält im Unterschied zum Beschluss immer eine Entscheidung in der anhängigen Sache. Es kann als Endurteil, als Zwischenurteil oder als ergänzendes Urteil ergehen. Auch Säumnisurteile sind zulässig (Art. 167 Abs. 4 ZPO<sup>4</sup>, Art. 156 WiGPO<sup>5</sup>).

Nach dem Inhalt der Urteile wird zwischen Urteilen über Geldleistungen oder Sachherausgaben (Art. 205 ZPO, Art. 171 WiGPO), über die Ver-

---

4 Zivilprozessordnung der Russischen Föderation vom 14. November 2002, SZ RF 2002 Nr. 46, Pos. 4532.

5 Verfahrensordnung für die Wirtschaftsgerichte vom 24. Juli 2002, SZ RF 2002 Nr. 30, Pos. 3012.

pflichtung zu einer sonstigen Handlung (Art. 206 ZPO, 174 WiGPO) und diversen Feststellungsurteilen je nach Verfahrensart unterschieden. Im wirtschaftsgerichtlichen Verfahren kommen Vertragsgestaltungsurteile (Art. 173 WiGPO) sowie Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Wirtschaftspersonen (Art. 206 WiGPO) als besondere Arten hinzu. Urteile können von Gesetzes wegen sofort vollstreckbar sein bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag für sofort vollstreckbar erklärt werden (Art. 211, 212 ZPO; Art. 182 Abs. 2-6 WiGPO).

Dem *Mahnbescheid* im deutschen Zivilprozess entsprechen in etwa die sog. Gerichtsbefehle (russisch: *sudebnyj prikaz*), die allerdings nur bei den ordentlichen Gerichten, nicht bei den Wirtschaftsgerichten beantragt werden können (Art. 121-130 ZPO RF).

In den *weiteren gerichtlichen Instanzen* werden Urteile, Beschlüsse oder sog. Verordnungen erlassen. Die ordentlichen Gerichte der Appellationsinstanz erlassen je nachdem, ob sie eine neue bzw. geänderte Sachentscheidung finden oder nicht, ein Appellationsurteil oder einen Appellationsbeschluss. Ersteres ist vollstreckbar. Im Kassationsverfahren sowie im sog. Aufsichtsverfahren (Überprüfung rechtskräftiger Urteile) ergeht ein Kassationsbeschluss bzw. ein Aufsichtsbeschluss. Die Wirtschaftsgerichte der Appellationsinstanz und der Kassationsinstanz sowie das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts als Aufsichtsinstanz erlassen sog. Verordnungen (russisch: *postanovlenija*), d. h. Beschlüsse, durch die die Entscheidung der jeweils vorangegangenen Instanz bestätigt, geändert oder aufgehoben wird. Diese Beschlüsse unterliegen der Zwangsvollstreckung, wenn sie eine neue bzw. geänderte Sachentscheidung enthalten.

Von den Gerichtsurteilen sind *Schiedsurteile* zu unterscheiden. Schiedsverfahren unterliegen der gerichtlichen Überprüfung, was zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen kann. Ihre Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses.

#### d. Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche

Grundsätzlich bedürfen *Entscheidungen ausländischer Gerichte* für ihre Vollstreckung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Exequatur). Anerkennung und Vollstreckbarerklärung werden verfahrensrechtlich nicht getrennt. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile ist in Russland nur auf Grund entsprechender Staatsverträge zulässig (Art. 409 Abs. 1 ZPO, Art. 241 Abs. 1 WiGPO). Hier hat der russische Gesetzgeber an der sowjetischen restriktiven Tradition festgehalten. Eine zaghafte Öffnung nimmt die Prozessordnung für Wirtschaftsgerichte vor, die die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Wirtschaftssachen auch ohne entsprechende staatsvertragliche Abreden zulässt, wenn dies durch ein Gesetz der Russischen Föderation geregelt ist.

Einzig derartige Regelung ist bislang Art. 1 Abs. 6 InsolvenzG RF<sup>6</sup>, wonach Insolvenzscheidungen ausländischer Gerichte schon dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn die Gegenseitigkeit tatsächlich verbürgt ist. Die tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in der Russischen Föderation soll durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Rechtshilfe in der Russischen Föderation zum Grundsatz erhoben werden<sup>7</sup>.

Ausnahmen vom Erfordernis staatsvertraglicher Vereinbarung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gelten auch für nicht vollstreckungsfähige Urteile, insbesondere im Bereich des Personen- und Familienrechts, die mangels Widerspruchs des Betroffenen ohne weiteres anerkannt werden (Art. 413-415 ZPO).

Zum Teil enthalten die von Russland geschlossenen bzw. von der UdSSR übernommenen über vierzig *bilateralen Rechtshilfeabkommen*, darunter mit den ehemaligen Ostblockstaaten und den ehemaligen Sowjetrepubliken, Regelungen für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen. So sehen die Übereinkommen mit Italien und Finnland lediglich die gegenseitige Anerkennung bestimmter Gerichtsentscheidungen vor. Umfassender sind die Regelungen in den Rechtshilfeabkommen mit Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Zypern.

Die *GUS-Staaten* sichern sich die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen mit dem Minsker Rechtshilfeübereinkommen von 1993 (für Urteile der ordentlichen Gerichte) und dem Kiewer Übereinkommen von 1992 (für Urteile der Wirtschaftsgerichte) zu.

An den weltweiten *multilateralen Übereinkommen*, die die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen für bestimmte Bereiche regeln, sowie an den einschlägigen europäischen Übereinkommen nimmt die Russische Föderation (noch) nicht teil. Russland nimmt lediglich an einigen multilateralen Übereinkommen in Spezialfragen teil, die auch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung einschlägiger Gerichtsurteile regeln, so am Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr von 1956 (CMR), am Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden i. d. F. von 1992, dem Übereinkommen über Drittschäden, die durch ausländische Luftfahrzeuge entstehen, von 1952. Die Russische Föderation ist Vertragsstaat des Haager Zivilprozessübereinkommens von 1954, so dass die Kostenentscheidungen von Gerichten anderer Vertragsstaaten in Russland vollstreckbar sind.

Entscheidungen *deutscher Gerichte*, ausgenommen Urteile auf Grund des CMR, der zivilrechtlichen Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Londoner

---

6 Gesetz der Russischen Föderation über die Insolvenz (den Bankrott) vom 26. Oktober 2002, SZ RF 2002 Nr. 43, Pos. 4190.

7 Jakovlev, Jukov, Kommentar zur Verfahrensordnung für Wirtschaftsgerichte (russ.), Gorodec-izdat., Moskau, 2003, Nr. 1 „B“ zu Art. 241, S. 640.

Übereinkommen von 1992) und Kostenentscheidungen (Haager Zivilprozessübereinkommen von 1954), sind mangels entsprechender staatsvertraglicher Abreden zwischen der Russischen Föderation und Deutschland in Russland nicht vollstreckbar. Nicht vollstreckungsfähige Urteile werden freilich anerkannt, sofern der Betroffene in Russland nicht fristgemäß Widerspruch einlegt und keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen (Art. 413, Art. 414 i. V. m. 412 Abs 1 Ziffn. 1-5 ZPO RF). Insolvenzentscheidungen deutscher Gerichte werden anerkannt und vollstreckt werden, wenn die Gegenseitigkeit tatsächlich verbürgt sein wird (Art. 1 Abs. 6 InsolvenzG RF). Bislang ist sie das mangels einschlägiger Gerichtspraxis nicht.

Für *Schiedssprüche* ausländischer Schiedsgerichte gilt grundsätzlich das Gleiche wie für ausländische Gerichtsurteile. Nur wird die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen durch die New Yorker Konvention von 1958 geregelt, an der die Russische Föderation beteiligt ist. Somit sind auch Entscheidungen deutscher Schiedsgerichte in Russland vollstreckbar. Das New Yorker Vollstreckungsübereinkommen wird von Russland auch auf Schiedssprüche aus Nichtvertragsstaaten angewendet, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichts- oder Schiedsurteile ist vor den ordentlichen Gerichten bzw. bei Urteilen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit vor den Wirtschaftsgerichten zu führen. Die Vollstreckung selbst erfolgt dann nach den allgemeinen Regeln.

## II. Zwangsvollstreckung

### 1. Rechtsquellen

Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten regelt, sofern es sich nicht um Strafverfahren handelt, der *Zivilprozesskodex* von 2002 (im Folgenden: ZPO)<sup>8</sup>, das Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten die Prozessordnung für Wirtschaftsgerichte oder nach russischer Diktion der *Arbitrage-Prozess-Kodex* von 2002 (im Folgenden: WiGPO)<sup>9</sup>. Beide Regelwerke sind in erster Linie Ergebnis der seit 1991 laufenden Justizreform. Inhaltlich sind sie stark von der sowjetischen Rechtstradition geprägt, bemühen sich aber, den Anforderungen eines marktwirtschaftlichen Rechtsverkehrs gerecht zu werden. Immerhin wurde die historisch gewachsene Vielzahl von Verfahrensarten in eine systematische Ordnung gebracht, dem sowjetischen Verfahrensrecht unbekannte Institute wie die Klagesicherung und einstweiliger Rechtsschutz wurden aus westlichen Verfahrensordnungen

---

8 Erlassen durch Gesetz vom 14. November 2002, SZ RF 2002 Nr. 46, Pos. 4532; in Kraft seit dem 1. Februar 2003.

9 Erlassen durch Gesetz vom 24. Juli 2002, SZ RF 2002 Nr. 30, Pos. 3012; in Kraft seit dem 1. September 2002.

aufgegriffen, die Rolle der Staatsanwaltschaft im Zivilprozess wurde deutlich zurückgedrängt und die demokratischen und rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze fanden verstärkte Ausformung.

Die zwei neuen Verfahrensgesetzbücher regeln im Unterschied zu ihren Vorgängern nur noch die gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung (jeweils Abschnitt VII ZPO und WiGPO) sowie Fragen der Vollstreckung in- und ausländischer Schiedssprüche und ausländischer Gerichtsurteile. Die Zwangsvollstreckung selbst wird für beide Gerichtsbarkeiten einheitlich durch das *Gesetz über das Vollstreckungsverfahren* von 1997 (im Folgenden: VollstrG)<sup>10</sup> geregelt. Nicht klar ist, ob im Fall von Regelungswidersprüchen gegenüber den Verfahrensordnungen letztere als die Lex posterior zum Zuge kommen oder das Vollstreckungsgesetz als die Lex specialis obsiegt. Letzteres ist eher unwahrscheinlich, zumal Einzelgesetze von der russischen Doktrin in der Normenhierarchie unterhalb der Gesetzbücher, in deren Form die Verfahrensordnungen ergangen sind, eingeordnet werden. Geplant ist der Erlass einer neuen Kodifikation des Zwangsvollstreckungsrechts in Form eines Gesetzbuchs<sup>11</sup>, das dann den gleichen Rang wie die Verfahrensordnungen haben wird.

*Weitere Gesetzesnormen*, die die Zwangsvollstreckung im jeweiligen Sachzusammenhang regeln, finden sich im Zivilgesetzbuch von 1994/1996, im Familiengesetzbuch von 1995, im Haushaltsgesetzbuch von 1998, im Strafvollzugsgesetzbuch von 1997, im Bankwesengesetz von 1990 i.d.F. von 1996, im Hypothekengesetz von 1998, im Insolvenzgesetz von 2002 u. A.

Die Aufgaben und Funktionen der Gerichtsvollzieher regelt das Gesetz über die Gerichtsdienerschaft von 1997 (im Folgenden: Gerichtsdienerschaft G)<sup>12</sup>. Die Gerichtsvollzieher gehören danach zu den Gerichtsdienern oder -aufsehern, einem aus der Zarenzeit überkommenen Rechtsinstitut. Die Bewertung von im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu verwertenden Sachen regelt das Gesetz über die Tätigkeit von Schätzern von 1998.

Für die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche kommt ergänzend zu den neuen Verfahrensordnungen der *Erläss* des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR „Über die Anerkennung und Vollstreckung *ausländischer Gerichtsurteile* und Schiedssprüche in der UdSSR“ von 1988<sup>13</sup> zur Anwendung.

---

10 Gesetz vom 21. Juli 1997, SZ RF 1997 Nr. 30, Pos. 3591.

11 Vgl. Koršunov, Marejev, Zivilprozess. Lehrbuch für Hochschulen (russ.), Norma, Moskau, 2004, S. 671.

12 Gesetz vom 21. Juli 1997, SZ RF 1997 Nr. 30, Pos. 3590.

13 Erläss vom 21. Juni 1988, VVS SSSR 1988 Nr. 26, Pos. 427. Die Möglichkeit der weiteren Anwendung sowjetischen Rechts regelt Ziff. 2 VO des Obersten Sowjet der RSFSR vom 12. Dezember 1991 zur Ratifizierung des GUS-Gründungsvertrags (VVS RSFSR 1991, Nr. 51, Pos. 1798). Bestätigt wird die vorläufige Anwendbarkeit des Erlasses durch Art. 3 Abs. 2 Einführungsgesetz zur WiGPO.

Darüber hinaus werden einzelne Aspekte der Zwangsvollstreckung sowie einzelne Vollstreckungshandlungen durch untergesetzliche Rechtsvorschriften wie Verordnungen der *Föderationsregierung*<sup>14</sup> und Anordnungen der russischen *Zentralbank*<sup>15</sup> geregelt.

Fragen der Vollstreckung von Forderungen gegen den Staat und staatliche Einrichtungen werden auch durch die jährlichen Haushaltsgesetze geregelt.

Die Anwendung der Rechtsvorschriften wird den Gerichten durch Plenarbeschlüsse des *Obersten Gerichts* der Russischen Föderation bzw. des *Obersten Wirtschaftsgerichts* der Russischen Föderation<sup>16</sup> verbindlich erläutert, den Gerichtsvollziehern durch Weisungen<sup>17</sup> und Rundschreiben<sup>18</sup> des *Justizministeriums* der Russischen Föderation.

## 2. Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts

Die Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts sind nicht gesetzlich geregelt. Betrachtet man die Zwangsvollstreckung als notwendiges Stadium des Zivilverfahrens, dann kommen die allgemeinen Grundsätze des Verfahrensrechts zum Tragen, die allerdings in den Verfahrensordnungen mit Blick auf das Erkenntnisverfahren geregelt sind. Das Zwangsvollstreckungsrecht selbst enthält dagegen keinen Prinzipienkatalog.

In der Doktrin neigen immer mehr Autoren zu der Meinung, dass das Zwangsvollstreckungsrecht ein eigenständiges Rechtsgebiet mit eigenen Regelungs- und Verfahrensgrundsätzen ist. Letztere werden bislang jedoch nicht formuliert. Ein derzeit praktikables Herangehen besteht darin, die Grundsätze des Zivilverfahrens nur insoweit für die Zwangsvollstre-

---

14 Vgl. z. B. Ordnung der Aufbewahrung gepfändeter und eingezogener Vermögensgegenstände, erlassen durch RegierungsVO Nr. 723 vom 7. Juli 1998, SZ RF 1998 Nr. 28, Pos. 3362; Ordnung für die Pfändung von Wertpapieren, erlassen durch RegierungsVO Nr. 934 vom 12. August 1998, SZ RF 1998 Nr. 33, Pos. 4035.

15 Vgl. z. B. Ordnung für die Entgegennahme und Ausführung von Vollstreckungsurkunden, die von natürlichen Personen vorgelegt werden, durch Kreditanstalten und Abteilungen des Rechnernetzes der Bank Russlands, niedergelegt im Aufsichtsratsbeschluss der Bank Russlands vom 14. März 2003.

16 Vgl. z. B. Plenarbeschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 11 vom 9. Dezember 2002 „Zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der Verfahrensordnung für die Wirtschaftsgerichte“, VVAS 2/2003, S. 5 ff.

17 Vgl. z. B. Weisung des Justizministeriums der Russischen Föderation Nr. 76 vom 3. Juli 1998 „Über Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens der Pfändung von Vermögensgegenständen von Organisationen“, BNA FOIV 1998 Nr. 16, S. 15 ff.

18 Vgl. z. B. Schreiben des Justizministeriums der Russischen Föderation Nr. 06-5893 vom 21. Dezember 2000 „Erläuterungen zu einigen Fragen der Anwendung von Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bezüglich des Vollstreckungsverfahrens“.

ckung gelten zu lassen, als sie sich nicht ausschließlich auf das Erkenntnisverfahren beziehen können. Die Grenzziehung indes bereitet hier deutlich Schwierigkeiten. So werden die Gleichberechtigung der Parteien (Art. 12 ZPO, Art. 8 WiGPO), die Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 6 ZPO, Art. 7 WiGPO) als Grundsätze angesehen, die auch in der Zwangsvollstreckung gelten<sup>19</sup>. Unklar bleibt die Anwendbarkeit von Grundsätzen wie des bislang nur in der Doktrin entwickelten Prinzips der Parteiherrschaft sowie des Verhandlungsgrundsatzes (Art. 12 ZPO, Art. 9 WGPO) und des Publizitätsgrundsatzes (Art. 10 ZPO, Art. 11 WiGPO). Den Grundsätzen der objektiven Wahrheit, der Unmittelbarkeit und der Kontinuität des Verfahrens sollen die Gerichtsvollzieher nicht unterliegen<sup>20</sup>. Auch wird gelegentlich betont, dass die Zwangsvollstreckung eigentlich ein administratives Verfahren ist, wenn auch mit Zügen der Parteiherrschaft<sup>21</sup>.

### 3. Vollstreckungsorgane

#### a. Verfahrensführende Organe

Einziges Organ der Zwangsvollstreckung sind die *Gerichtsvollzieher* (sudebnyje pristavy-ispolniteli) (Art. 3 VollstrG). Sie gehören zur Behörde der Gerichtsdieners oder -aufseher (die deutsche Übersetzung des russischen Begriffs „sudebnyij pristav“ bereitet einige Schwierigkeiten). Dieser Behörde obliegt nicht nur die Zwangsvollstreckung, sie hat auch für Sicherheit und Ordnung in den Gerichtsgebäuden zu sorgen. Letztere Aufgabe wird von Gerichtsdienern ohne den Zusatz „Vollzieher“ wahrgenommen, deren Funktionen denen von Justizwachtmeistern in Deutschland entsprechen (Art. 4 Abs. 1 GerichtsdienersG).

Die Gerichtsdienersbehörde ist eine territorial strukturierte Bundesbehörde (Art. 5 Abs. 1 GerichtsdienersG). An der Spitze steht der Oberste Gerichtsdieners der Russischen Föderation, gefolgt von den Obersten Gerichtsdieners der Föderationssubjekte. Die dem Verwaltungsaufbau des jeweiligen Föderationssubjekts entsprechenden territorialen Abteilungen der Gerichtsdienersbehörde werden von einem Hauptgerichtsdieners geführt.

Die zu den örtlichen Abteilungen der Gerichtsdienersbehörde gehörenden Gerichtsvollzieher sind für die Vollstreckung von Urteilen der ordentlichen Gerichte und der Wirtschaftsgerichte zuständig. Die Militärgerichte haben einen eigenen Gerichtsdienersapparat. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Obergerichtsdieners der jeweiligen Rayonabteilung der Gerichtsdienersbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher richtet sich danach, wo die Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind (Art. 11 Abs. 1,

---

19 So z. B. Šakarjan, Zivilprozessrecht. Lehrbuch (russ.), Prospekt, Moskau, 2004, S. 473.

20 Šakarjan, Zivilprozessrecht. Lehrbuch (russ.), Prospekt, Moskau, 2004, S. 473.

21 Vgl. Koršunov, Marejev, Zivilprozess. Lehrbuch für Hochschulen (russ.), Norma, Moskau, 2004, S. 669.



2 VollstrG). Wenn es im Verlauf der Zwangsvollstreckung erforderlich wird, kann der Gerichtsvollzieher über die Grenzen seiner örtlichen Zuständigkeit hinausgehen (Art. 11 Abs. 4 VollstrG).

Die Gerichtsvollzieher treffen ihre verfahrensleitenden Verfügungen in Form von Anordnungen (*postanovlenija*). Entscheidungen bzw. Feststellungen bezüglich konkreter Vollstreckungshandlungen ergehen in Form eines sog. Aktes (z. B. über Sachpfändungen, Sachübergaben, Räumungen u. A.). Für jede rechtzeitig und vollständig durchgeführte Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher Anspruch auf eine Erfolgsprämie in Höhe von 5% des jeweiligen Forderungsbetrags, maximal aber nur bis zur Höhe von zehn gesetzlichen Mindestgehältern (Art. 89 VollstrG).

Vollstreckungstitel können in gesetzlich geregelten Fällen auch von *anderen* Einrichtungen oder Privatpersonen vollstreckt werden (Art. 5 Abs. 2 VollstrG). So können Geldforderungen von den Steuerbehörden oder von Banken oder sonstigen Kreditanstalten vollstreckt werden (Art. 5 Abs. 1 VollstrG). In bestimmten Fällen werden das Finanzministerium der Russischen Föderation oder das Schatzamt des Finanzministeriums der Russischen Föderation zur Vollstreckung von Forderungen gegen den Föderationshaushalt bzw. seine Zuwendungsempfänger tätig. Sofern die sachlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung des Titels durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere Einrichtung bzw. Person gegeben sind, hat der Vollstreckungsgläubiger die Wahl<sup>22</sup>.

Die *Steuerbehörden* am Sitz des Vollstreckungsschuldners vollstrecken Forderungen der öffentlichen Haushalte gegen Wirtschaftspersonen, soweit sie durch Zahlungseinzug von den Schuldnerkonten befriedigt werden können (Art. 319 WiGPO). Darüber hinaus gehende Vollstreckungshandlungen obliegen dem Gerichtsvollzieher.

Jeder Vollstreckungsgläubiger kann den Titel grundsätzlich direkt bei einer *Bank* oder sonstigen Kreditanstalt, die Konten des Schuldners führt, einreichen (Art. 6 Abs. 1 VollstrG). Die Bank ist unter Androhung einer Geldbuße verpflichtet, den Betrag innerhalb von drei Tagen von den bei ihr bzw. ihren Filialen vorhandenen Schuldnerkonten (die der Gläubiger nicht im Einzelnen benennen muss) einzuziehen oder dem Gläubiger die gänzliche oder teilweise Unmöglichkeit der Vollstreckung seiner Forderung mitzuteilen (Art. 6 Abs. 2, 3 VollstrG). Nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Vollstreckungsgesetzes konnte nur der Gerichtsvollzieher den Zahlungseinzug bewirken. In der Praxis scheitert die sehr gläubigerfreundliche Neuerung des VollstrG bislang daran, dass die russische Zentralbank ihre für alle Banken verbindlichen (untergesetzlichen) Regelungen des Zahlungsverkehrs noch nicht an die neue Rechtslage angepasst hat<sup>23</sup>.

---

22 Vgl. Belousov, Sonstige Behörden und Organisationen, die Vollstreckungsurkunden vollstrecken (russ.), Zakon 12/2004, S. 39.

23 Eingehender Belousov, Sonstige Behörden und Organisationen, die Vollstreckungsurkunden vollstrecken (russ.), Zakon 12/2004, S. 34-35.

Die Vollstreckung von Forderungen gegen den Föderationshaushalt ist aus Gründen der Immunität der öffentlichen Haushalte (Art. 239 Haushaltsgesetzbuch) nicht direkt, sondern nur über das *Finanzministerium* der Russischen Föderation möglich. Ein entsprechendes Verfahren wird allerdings nur für die Vollstreckung von Schadenersatzforderungen wegen rechtswidrigen behördlichen Handelns geregelt<sup>24</sup>. Da die jährlichen Haushaltsgesetze es regelmäßig verbieten, Forderungen gegen den Föderationshaushalt durch Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen, bleibt bislang unklar, auf welche Weise sonstige denkbare Forderungen gegen die Russische Föderation zu vollstrecken sind.

Ähnliche Beschränkungen gelten für die Vollstreckung von Forderungen gegen Einrichtungen, die vom Föderationshaushalt finanziert werden. Seit 2001 verbieten es die Föderationshaushaltsgesetze, Forderungen direkt in die Haushaltsmittel zu vollstrecken, die den Vollstreckungsgläubigern zur Verfügung stehen. Durch eine RegierungsVO von 2001 wird bestimmt, dass Vollstreckungstitel gegen Zuwendungsempfänger des Föderationshaushalts beim *Schatzamt der Russischen Föderation* einzureichen sind<sup>25</sup>.

Im Schrifttum wird ein weiterer Fall, in dem nicht der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung vornimmt, der Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 2 VollstrG zugeordnet. Eigentlich handelt es sich hier um die Vollstreckung in eine Forderung gegen einen Drittschuldner. Forderungen gegen Privatpersonen auf regelmäßig wiederkehrende Zahlungen wie z. B. Kindesunterhalt werden in der Regel durch Pfändung des Arbeitslohns des Schuldners vollstreckt (Art. 64 VollstrG). Da der Vollstreckungsgläubiger in diesem Fall den Titel direkt beim Arbeitgeber des Schuldners einreichen kann, sieht die russische Doktrin darin entsprechend der sowjetischen Tradition einen Fall der Vollstreckung durch Sonstige, nämlich durch die Geschäftsleitung des Arbeitgebers<sup>26</sup>.

## b. Kontrollorgane

Die Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher erfolgt zum einen auf *administrativem* Weg durch den Leiter der örtlichen Gerichtsdiensterbehörde. Dieser kann auf Beschwerde der Betroffenen allerdings nur disziplinarisch auf den Gerichtsvollzieher einwirken, aber seine Entscheidungen nicht aufheben.

---

24 Regeln für die Ausführung gerichtlicher Anordnungen auf Grund von Schadenersatzklagen gegen die Staatskasse der Russischen Föderation wegen ungesetzlicher Handlungen (Untätigkeit) staatlicher Organe oder von Amtsträgern staatlicher Organe durch das Finanzministerium, erlassen durch RegierungsVO Nr. 666 vom 9. September 2002, SZ RF 2002 Nr. 37, Pos. 3529.

25 Regeln für die Beitreibung von Geldforderungen gegen Zuwendungsempfänger des Föderationshaushaltes auf Grund von Vollstreckungsblättern der Gerichtsorgane, erlassen durch RegierungsVO Nr. 143 vom 22. Februar 2001, SZ RF 2001 Nr. 10, Pos. 959.

26 Z. B. Belousov, Sonstige Behörden und Organisationen, die Vollstreckungsurkunden vollstrecken (russ.), Zakon 12/2004, S. 39.

Zum anderen unterliegen die Handlungen der Gerichtsvollzieher der *gerichtlichen* Kontrolle (Art. 441 ZPO, Art. 329 WiGPO). Die Verfahrensordnung für Wirtschaftsgerichte stellt klar, dass es sich hier um ein Beschwerdeverfahren im Rahmen des Verwaltungsrechtsschutzes handelt, während die ZPO dies offen lässt. Nach dem VollstrG und der ZPO steht das Beschwerderecht nur den Parteien zu (Art. 90 Abs. 1 VollstrG, Art. 441 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 90 Abs. 1 VollstrG). Ob für Beschwerden gegen Handlungen bzw. die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers ein ordentliches Gericht oder ein Wirtschaftsgericht zuständig ist, richtet sich danach, wessen Urteil vollstreckt wird (ausführlicher vgl. unten II.10.).

Über die gerichtliche Kontrolle der Vollstreckungshandlungen sonstiger Einrichtungen schweigt das Zwangsvollstreckungsrecht weitgehend. Es regelt zu Gunsten des Gläubigers lediglich eine Art Ausfallhaftung in Höhe der nicht vollstreckten Forderung (Art. 91 VollstrG). Banken und anderen Kreditanstalten kann außerdem vom Gericht eine Geldbuße in Höhe der Hälfte des nicht beigetriebenen Betrags auferlegt werden (Art. 86 VollstrG).

Auch die *Staatsanwaltschaft* hat entsprechend der sowjetischen Rechts-tradition gewisse Kontrollfunktionen. So kann der Staatsanwalt im Rahmen der allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht beim zuständigen Gericht eine Vorhaltung (*predstavlenije*) wegen Handlungen des Gerichtsvollziehers einreichen, auf die das Gericht mit entsprechenden Maßnahmen reagieren muss.

### c. Hilfsorgane

Wird gegen die Zwangsvollstreckung eines Titels Widerstand geleistet oder läuft der Gerichtsvollzieher Gefahr, Schaden an Leib und Leben zu nehmen, kann er die *Polizei* (russische Diktion: Miliz) zu seiner Unterstützung einschalten (Art. 42 VollstrG). Ferner ist es Aufgabe der Polizei, den Schuldner ausfindig zu machen, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, bzw. in Fällen der Entziehung des Sorgerechts den Aufenthalt des betreffenden Kindes zu ermitteln (Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 4 VollstrG).

Zur Ermittlung von Konten des Schuldners, sofern er eine Körperschaft ist, kann der Gerichtsvollzieher oder der Gläubiger selbst bei der zuständigen *Steuerbehörde* anfragen. Diese ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen Auskunft über Konten und Einlagen des Schuldners zu erteilen. (Art. 46 Abs. 3 VollstrG)<sup>27</sup>.

---

27 Vgl. auch Ordnung für die Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden an Vollstreckungsgläubiger, ergangen durch Weisung des Ministeriums für Steuern und Abgaben der Russischen Föderation Nr. BG-3-28/23 vom 23. Januar 2003; Ordnung für die Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden an Gerichtsvollzieher, ergangen durch gemeinsame Weisung des Justizministeriums der Russischen Föderation (Nr. 54) und des Ministeriums für Steuern und Abgaben der Russischen Föderation (Nr. GB-3-18/58) vom 22. März 1999.

Eine weitere beteiligte Behörde ist, sofern es zur Verwertung von Sachen des Schuldners kommt, der *Fonds des Föderationsvermögens* der Russischen Föderation, auf den seit 2002 die Aufgaben der früher existierenden Schuldenzentrale übergegangen sind. Er hat die ausschließliche Befugnis zur Verwertung mit Arrest belegter, beschlagnahmter oder konfiszierter Vermögensgegenstände<sup>28</sup>. Beim Fonds sind Organisationen akkreditiert, die von ihm mit der Verwertung von Sachvermögen des Schuldners und seiner Bewertung betraut werden können. Die Leistungen des Fonds werden in Höhe von 5% des Wertes der betreffenden Sachen vergütet. Es sind Überlegungen im Gange, diese Aufgaben von der Vollstreckungsbehörde direkt wahrnehmen zu lassen<sup>29</sup>.

#### 4. Verfahrensbeteiligte

##### a. Hauptfiguren: Gläubiger und Schuldner

Die Hauptfiguren des Vollstreckungsverfahrens sind der Gläubiger (*vzyskatel'*) und der Schuldner (*dolžnik*). Die grundlegenden Rechte der Parteien regelt Art. 31 VollstrG: Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, können Anträge zum Verfahren stellen, mündliche und schriftliche Erklärungen abgeben, bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen zugegen sein, den Gerichtsvollzieher wegen Befangenheit ablehnen und gegen seine Handlungen bzw. Untätigkeit Beschwerde einlegen.

Inwieweit der *Gläubiger* die Zwangsvollstreckung aktiv mitgestaltet, hängt von ihm ab. Er kann dem Gerichtsvollzieher Hinweise auf ihm bekanntes Vermögen des Schuldners geben, denen die Gerichtsvollzieher in der Praxis auch gern nachkommen. In der Regel wird es auch der Gläubiger selbst sein, der bei den Steuerbehörden Auskünfte über Konten und Einlagen des Schuldners einholt, sofern der Schuldner eine Körperschaft ist. Der Gerichtsvollzieher seinerseits ist nur in bestimmten Fällen verpflichtet, den Aufenthalt des Schuldners bzw. sein Vermögen zu ermitteln, nämlich bei Forderungen auf Unterhalt, auf Schadenersatz wegen Schädigungen an Leib und Leben sowie bei der Entziehung des Sorgerechts (Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 VollstrG). Ansonsten kann er ermittelnd tätig werden, wenn der Gläubiger einwilligt und die Kosten der Ermittlung vorstreckt (Art. 28 Abs. 2 VollstrG). Auf Erstattung dieser Kosten kann der Gläubiger dann den Schuldner verklagen.

Die Parteien können im gesamten Verfahrensverlauf durch *Rechtsnachfolger* ersetzt werden, sofern die Rechtsnachfolge von Todes wegen, wegen der Umwandlung einer juristischen Person, durch Abtretung der zu vollstreckenden Forderung oder Übernahme der Verbindlichkeit eintritt (Art.

---

28 Vgl. RegierungsVO Nr. 260 „Über die Verwertung gepfändeten, konfiszierten und sonstigen Sachvermögens, das in staatliches Eigentum überführt worden ist“ vom 19. April 2002 i. d. F. der Änderungen vom 29. Mai 2003, SZ RF 2002 Nr. 17, Pos. 1677, 2003 Nr. 22, Pos. 2171.

29 Vgl. Jarkov, Subjekte des Vollstreckungsverfahrens (russ.), Zakon 2/2004, S. 32.

32 VollstrG). Dabei ist nicht ganz klar, auf welche Weise der Rechtsnachfolger in seiner Position zu bestätigen ist – durch Beschluss des Gerichtsvollziehers, wie es Art. 32 VollstrG vorschreibt, oder durch Gerichtsbeschluss entsprechend den Verfahrensordnungen (Art. 44 ZPO, Art. 48 WiGPO). Wahrscheinlich ist beides möglich<sup>30</sup>.

Die Parteien, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, können sich auf Grund einer Vollmacht anwaltlich oder anderweitig *vertreten* lassen (Art. 33, 34 VollstrG). Die Befugnis des Vertreters zur Vorlage und zum Widerruf des Vollstreckungstitels, zur Beschwerde gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers, zur Entgegennahme des Geschuldeten sowie zur Erteilung von Untervollmachten muss in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt sein (Art. 35 Abs. 2 VollstrG). Die Befugnis zum Abschluss eines Vergleichs bedarf entsprechend Art. 54 ZPO bzw. Art. 62 WiGPO wohl auch im Stadium der Zwangsvollstreckung besonderer Ermächtigung, obgleich das VollstrG diesbezüglich schweigt.

Juristische Personen handeln durch ihre Organe, die das VollstrG irrtümlich auch als Parteienvertreter bezeichnet (Art. 33 Abs. 2 VollstrG), obwohl hier nach der Konzeption des Zivilrechts organschaftliches Handeln vorliegt. Wer für eine juristische Person handelt, muss sich durch entsprechende Urkunden legitimieren, z. B. durch das Protokoll der Versammlung, durch die er zum Geschäftsführer bestellt wurde, oder die in russischen Unternehmen übliche Einstellungsweisung (*prikaz*).

Die Föderation, die Föderationssubjekte und die Kommunen handeln durch ihre Organe oder durch besonders bevollmächtigte Einrichtungen oder Personen. Dies ist zwar nicht explizit für Zwangsvollstreckungsverfahren geregelt, ergibt sich aber aus dem Sinn des Art. 125 ZGB.

#### b. Ehegatte des Schuldners, Miteigentümer, Mitgesellschafter

Der Ehegatte des Schuldners gehört zunächst nicht zu den Verfahrensbeteiligten. Er hat wie alle sonstigen Dritten, die Möglichkeit, gegen Vollstreckungsmaßnahmen gerichtlich vorzugehen, soweit sein Anteil am gemeinsamen ehelichen Vermögen betroffen ist. Sofern der gesetzliche Güterstand nicht vertraglich abbedungen ist, gehört das während der Ehe erworbene Vermögen, einschließlich des Einkommens beider, den Eheleuten als gemeinschaftliches Eigentum zu gleichen Teilen (Art. 34 Familiengesetzbuch RF). Davon ausgenommen sind Dinge des persönlichen Bedarfs, nicht aber Wertgegenstände, und unentgeltlich (Schenkung, Erbschaft) von einem Ehegatten Erworbenes (Art. 36 Familiengesetzbuch RF). Forderungen gegen einen der Ehegatten können nur in sein persönliches Vermögen oder seinen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute vollstreckt werden (Art. 256 Abs. 3 ZGB). Für die Bestimmung des Anteils muss der Gerichtsvollzieher das Vollstreckungsgericht anrufen.

---

30 So jedenfalls Jarkov, Subjekte des Vollstreckungsverfahrens (russ.), Zakon 2/2004, S. 29. Jarkov empfiehlt die gerichtliche Feststellung als die mehr Rechtssicherheit versprechende Variante.

Er kann Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens zwar unter Arrest stellen, muss für die Wegnahme bzw. Verwertung aber die Entscheidung des Gerichts abwarten. Das Miteigentum des Ehegatten gilt als Vollstreckungshindernis und somit als Grund für die Aussetzung der Zwangsvollstreckung entsprechend Art. 18 oder 19 VollstrG bis zur Rechtskraft des Teilungsurteils.

Das Gleiche gilt für die Vollstreckung in Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile oder in Eigentumsanteile an einem Bauernhof.

### c. Weitere Beteiligte

Bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen sind die Parteien berechtigt, einen *Dolmetscher* hinzuzuziehen (Art. 38 VollstrG). Zur Klärung von Fragen, die während Vollstreckungshandlungen auftreten und Fachkenntnisse erfordern, kann der Gerichtsvollzieher von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien einen oder mehrere *Sachverständige* hinzuziehen (Art. 41 VollstrG). Die Rechtsstellung von Dolmetschern und Sachverständigen ähnelt stark derjenigen im Erkenntnisverfahren, nur dass die Anforderungen zum Teil weniger streng sind. So kann Dolmetscher auch eine der jeweiligen Partei nahe stehende Person sein, wobei ihn die andere Partei wegen Befangenheit ablehnen kann; die Erläuterungen des Sachverständigen müssen keinen Formvorschriften genügen. Die Vergütung von Dolmetschern und Sachverständigen gehört zu den Verfahrenskosten.

Für bestimmte Amtshandlungen, nämlich die Öffnung von Räumen oder Aufbewahrungsstätten, Besichtigungen, Pfändungen, Beschlagnahmen und die Übergabe von Sachen des Schuldners, muss der Gerichtsvollzieher mindestens zwei unbefangene *Zeugen* hinzuziehen, die die Vollstreckungshandlung und ihr Ergebnis durch ihre Unterschrift zu bezeugen haben (Art. 39, 40 VollstrG). In anderen Fällen kann der Gerichtsvollzieher nach eigenem Ermessen Zeugen laden. Ihre Entschädigung gehört zu den Verfahrenskosten.

## 5. Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen

Grundsätzlich unterliegt das gesamte Schuldnervermögen der Zwangsvollstreckung. Davon gibt es Ausnahmen. So bestimmt Art. 446 ZPO einen Katalog *unpfändbarer Sachen*, sofern der Schuldner eine natürliche Person ist. Dieser Katalog dürfte allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn die zu vollstreckende Forderung nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit des Schuldners entstanden ist. In letzterem Fall muss sich der Schuldner nämlich wie eine gewerbliche Körperschaft behandeln lassen (Art. 23 Abs. 3 ZGB).

Der Katalog unpfändbarer Sachen umfasst den Wohnraum des Schuldners und seiner Familie, sein Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, sofern der Schuldner nicht über sonstigen Wohnraum verfügt, Hausrat, Sachen, die für die berufliche Tätigkeit des Schuldners notwendig sind (es sei denn, ihr Wert liegt über dem Hundertfachen des gesetzlichen Mindest-

lohns), Haus- und Nutztiere, Saatgut, Heizmaterial, Fahrzeuge bei Behinderung des Schuldners, Auszeichnungen, Pokale u. Ä..

Aus Art. 120 Abs. 2 ZGB ergibt sich, dass das *Sachvermögen von Anstalten* des öffentlichen Rechts (russisch: učreždenija) von der Zwangsvollstreckung ausgenommen ist, soweit die Anstalt staatliches oder kommunales Vermögen mit dem Recht der operativen Verwaltung (besonderes beschränktes dingliches Recht) besitzt. Vollstreckt werden kann nur in das der Anstalt gemäß Haushaltsplan zustehende Geld (ist die Forderung durch diesen Betrag nicht gedeckt, haftet der Staat bzw. die Kommune subsidiär). Die Rechtsprechung hat geklärt, dass in Sachvermögen solcher Körperschaften dennoch vollstreckt werden kann, wenn es für Mittel erworben wurde, die der Schuldnerin im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung standen<sup>31</sup>.

Nicht vollstreckt werden darf außerdem in bewegliche und unbewegliche Sachen im Eigentum *religiöser Organisationen*, soweit sie der Religionsausübung dienen (Art. 21 Abs. 5 ReligionsG<sup>32</sup>).

Auch eine Vollstreckung in *nicht verkehrsfähige* und u. U. beschränkt verkehrsfähige Sachen scheidet aus. Für einen vollständigen Ausschluss aus dem Rechtsverkehr bedarf es der gesetzlichen Regelung, die Beschränkung der Verkehrsfähigkeit kann auch anderweitig erfolgen (Art. 129 Abs. 2 ZGB). Derzeit gehören Naturschutzgebiete, das Erdinnere und Kulturdenkmäler zu den nicht verkehrsfähigen Sachen. Beschränkt verkehrsfähig sind u. a. Waffen und Munition, Objekte der Rüstungsindustrie, radioaktive Stoffe, Giftstoffe, Drogen.

*Bargeld* kann nur insoweit Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, als der Schuldner die betreffenden Zahlungen nicht auf Grund eines Schadenersatzanspruchs wegen eines Körperschadens oder eines Hinterbliebenen, eines Schadenersatzanspruchs wegen Betriebsunfalls bezieht oder es sich nicht um Ansprüche auf bestimmte staatliche oder betriebliche Sozialleistungen, auf Vergütung wegen schädlicher Arbeitsbedingungen oder um arbeitsrechtliche Ansprüche auf Entlassungsgeld handelt (Art. 69 VollstrG).

Besonderheiten gelten für die Zwangsvollstreckung in *Immobilienvermögen*. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, vor der Pfändung beim zuständigen Immobilienregisteramt Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse und Belastungen einzuholen. Die Pfändung ist der Registerbehörde mitzuteilen (näher vgl. unten II.7.d.bb.).

---

31 Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 45 vom 14. Juli 1999, VVAS 11/1999.

32 Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen vom 26. September 1997, SZ RF 1997 Nr. 39, Pos. 4465.

## 6. Vollstreckungsurkunden und Vorlagefristen

Der russische Gesetzgeber spricht nicht von Vollstreckungstiteln, sondern von Vollstreckungsurkunden (ispolnitel'nyje dokumenty). Den Vollstreckungstiteln nach deutschem Verständnis entspricht in der russischen Doktrin der Begriff „Vollstreckungsgrund“. Insofern können die russischen Vollstreckungsurkunden aus deutscher Sicht als vollstreckbare Ausfertigungen der unterschiedlichen Vollstreckungstitel betrachtet werden, sofern nicht wie z. B. bei notariellen Vereinbarungen über Unterhaltsleistungen Vollstreckungsurkunde und Vollstreckungstitel zusammenfallen.

Die Vollstreckungsurkunden sind in Art. 7 Abs. 1 VollstrG aufgezählt. Dies sind in erster Linie die sog. Vollstreckungsblätter (ispolnitel'nyje listy), die die Gerichte auf Grund eigener Urteile sowie auf Grund von in- und ausländischen Schiedssprüchen und ausländischen Gerichtsurteilen ausstellen. Vollstreckungsblätter sind ihrem Inhalt nach an die Vollstreckungsorgane gerichtete Anordnungen, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Daneben gibt es sonstige Vollstreckungsurkunden, die im Wesentlichen den sonstigen Vollstreckungstiteln im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht entsprechen.

### a. Vollstreckungsblätter auf Grund von Gerichtsurteilen

Grundsätzlich bedarf es für die Erteilung eines Vollstreckungsblattes der *Rechtskraft* des Urteils (Art. 211 ZPO, Art. 182 Abs. 1 WiGPO). Mit Eintritt dieser Voraussetzung wird das Vollstreckungsblatt ohne weiteres Verfahren vom erkennenden Gericht ausgestellt. Urteile von Zivilgerichten werden mit Ablauf der Frist für die Appellations- bzw. Kassationsbeschwerde rechtskräftig (Art. 209 Abs. 1 ZPO). So werden Urteile der Friedensrichter rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen nach Urteilsverkündung Appellation eingelegt wird (Art. 321 ZPO). Urteile anderer erstinstanzlicher Zivilgerichte erlangen ebenfalls mit Ablauf von zehn Tagen Rechtskraft, sofern nicht innerhalb dieser Frist die Kassationsinstanz angerufen wird (Art. 338 ZPO). Urteile von Wirtschaftsgerichten werden grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach ihrer Verkündung rechtskräftig, sofern nicht Appellationsbeschwerde eingelegt wird (Art. 180 Abs. 1 WiGPO). Hat ein angefochtenes Urteil in der Appellations- bzw. Kassationsinstanz Bestand, wird es mit Verkündung des entsprechenden Appellations- bzw. Kassationsbeschlusses rechtskräftig (Art. 209 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 ZPO, Art. 180 Abs. 1 WiGPO).

*Sofort vollstreckbar* sind von Gesetzes wegen (Art. 211 ZPO) u. A. Urteile der Gerichte allgemeiner Zuständigkeit, die zur Zahlung von Unterhalt verpflichten, Urteile, die zur Vergütung von Arbeitnehmerleistungen für drei Monate verpflichten und Urteile, die Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung des Klägers verpflichten. Ferner sind Urteile der Wirtschaftsgerichte auf Grund von Klagen gegen Verwaltungsorgane sofort vollstreckbar (Art. 182 Abs. 2 WiGPO). Darüber hinaus können sowohl die Gerichte allgemeiner Zuständigkeit als auch die Wirtschaftsgerichte auf Antrag Urteile für sofort vollstreckbar erklären, wenn andernfalls in Anbetracht der besonde-



ren Umstände der Kläger erheblichen Schaden erleiden oder die Forderung nicht mehr vollstreckt werden könnte (Art. 212 Abs. 1 ZPO, Art. 182 Abs. 3 WiGPO). Die Gerichte allgemeiner Zuständigkeit können die Sicherheitsleistung von Seiten des Klägers zur Bedingung für die sofortige Vollstreckbarkeit machen, bei den Wirtschaftsgerichten muss von Gesetzes wegen eine Sicherheit in Höhe der Forderung in Form von Bargeld oder einer Bürgschaft hinterlegt werden.

*Ausländische Gerichtsurteile* sind in Russland erst dann vollstreckbar, wenn ein russisches Gericht bzw. Wirtschaftsgericht die Vollstreckung zugelassen hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Vollstreckung ist eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung der Russischen Föderation. Der Vollstreckung wird u. A. dann nicht stattgegeben, wenn das Urteil am Gerichtsort noch nicht vollstreckbar wäre (Art. 412 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) bzw. wenn es am Gerichtsort noch nicht rechtskräftig geworden ist (Art. 244 Abs. 1 Nr. 1 WiGPO). Ist der Gerichtsbeschluss, mit dem der Vollstreckung des ausländischen Gerichtsurteils stattgegeben wird, rechtskräftig geworden (mit Ablauf von zehn Tagen bzw. einem Monat bei den Wirtschaftsgerichten), wird vom selben Gericht das Vollstreckungsblatt ausgestellt, auf dessen Vorlage der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung eröffnen muss. Für weitere Ausführungen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile wird auf Abschnitt III verwiesen.

Das *Vollstreckungsblatt* wird mit dem gesetzlich geregelten Inhalt vom erkennenden bzw. beschließenden Gericht ausgestellt (Art. 428 Abs. 1 ZPO, Art. 319 Abs. 1 WiGPO). Sofern auf Grund der Entscheidung eines Wirtschaftsgerichts der Kassationsinstanz oder des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation zu vollstrecken ist, wird es vom erstinstanzlichen Wirtschaftsgericht ausgestellt (Art. 319 Abs. 2 WiGPO). Das Vollstreckungsblatt wird dem Vollstreckungsgläubiger ausgehändigt oder auf sein Ersuchen hin direkt an den Gerichtsvollzieher überstellt (Art. 428 Abs. 1 ZPO, Art. 319 Abs. 3 WiGPO). Auf Antrag muss das Gericht bei Schuldnermehrheit oder Gläubigermehrheit oder bei Erfordernis von Vollstreckungshandlungen an mehreren Orten (gilt nur für die Wirtschaftsgerichtsbarkeit) mehrere Vollstreckungsblätter ausstellen (Art. 429 ZPO, Art. 319 Abs. 5, 6 WiGPO). Bei Verlust des Vollstreckungsblatts wird auf Antrag ein neues ausgestellt, sofern es nicht verjährt, d. h. die Vorlagefrist nicht abgelaufen ist (Art. 430 ZPO, Art. 323 WiGPO).

Das Vollstreckungsblatt ist *verjährt*, wenn es dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Urteils bzw. Beschlusses oder bei sofortiger Vollstreckbarkeit ab Urteilsverkündung oder bei Vollstreckungsaufschub seit Ablauf der Aufschubsfrist vorgelegt wird (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 VollstrG, Art. 321 Abs. 1 Nr. 1 WiGPO). Nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 VollstrG im Gegensatz zu Art. 321 Abs. 1 Nr. 1 WiGPO verjährt die Vollstreckung der Urteile von Wirtschaftsgerichten allerdings schon nach sechs Monaten. Hier dürfte die Wirtschaftsgerichts-Prozessordnung als die *lex posterior* mit der dreijährigen Vorlagefrist zur Anwendung kommen. Ist die Vorlagefrist versäumt worden, nimmt der Gerichtsvollzieher das Dokument nicht zur Vollstreckung an. Eine Wiedereinsetzung in den Stand vor

Fristablauf ist möglich (Art. 16 Abs. 2 VollstrG, Art. 322 WiGPO). Vollstreckungsblätter von Wirtschaftsgerichten verjähren nach einer Wiedereinsetzung innerhalb von drei Monaten (Art. 321 Abs. 1 Nr. 2 WiGPO). Eine Wiedereinsetzung kommt nur für gerichtliche Vollstreckungsblätter und Gerichtsbefehle (Mahnbescheide) in Frage, nicht für sonstige Vollstreckungsurkunden (Art. 16 Abs. 3 VollstrG).

Die für das deutsche Verständnis äußerst knappe Verjährungsfrist wird durch Vorlage des Titels beim Gerichtsvollzieher oder durch Teilleistungen des Schuldners unterbrochen und beginnt danach jeweils neu zu laufen (Art. 15 VollstrG). Wird die Zwangsvollstreckung wegen Unmöglichkeit der Vollstreckung eingestellt, setzt die Vorlagefrist mit Zugang der zurückgereichten Vollstreckungsurkunde beim Gläubiger wieder ein. Folglich muss sich der Gläubiger spätestens alle drei Jahre, bei kürzeren Vorlagefristen entsprechend häufiger, um die Vollstreckung seiner Forderung bemühen und kann nicht wie in Deutschland dreißig Jahre abwarten.

## b. Sonstige Vollstreckungsurkunden

*Vollstreckungsblätter* werden auch auf Grund *inländischer Schiedssprüche* auf ein entsprechendes Gesuch hin erteilt, sofern das zuständige Gericht der Zwangsvollstreckung stattgibt. Das jeweilige Verfahren für Schiedssprüche auf Grund zivilrechtlicher Streitigkeiten regeln Art. 423-427 ZPO, für Schiedssprüche auf Grund von Streitigkeiten, die in den Funktionsbereich der Wirtschaftsgerichte fallen, Art. 236-240 WiGPO. Zu letzteren gehören auch Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Schuldners, hilfsweise nach dem Belegenheitsort seines Vermögens. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte bzw. Wirtschaftsgerichte der ersten Stufe, d. h. die Rayongerichte bzw. die Wirtschaftsgerichte der Föderationssubjekte. Der Antrag auf Zulassung des Schiedsspruchs zur Zwangsvollstreckung muss innerhalb von drei Jahren seit Ablauf der Frist für die freiwillige Vollstreckung gestellt werden (Art. 45 Abs. 4 SchiedsgerG<sup>33</sup>).

Die Gründe für die Versagung der Zwangsvollstreckung sind Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung, Verweigerung rechtlichen Gehörs, sonstige Verfahrensfehler, Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts, mangelnde Rechtskraft des Schiedsspruchs (z. B. wegen Aufhebung durch ein zuständiges Gericht). Im Unterschied zu den Gerichten allgemeiner Zuständigkeit, können die Wirtschaftsgerichte in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung versagen, müssen es aber nicht (Art. 426 Abs. 1 ZPO, Art. 239 Abs. 2 WiGPO). Zwingende Versagungsgründe sind die mangelnde Schiedsfähigkeit des Rechtsstreits von Gesetzes wegen sowie der Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien des russischen Rechts durch den Inhalt des Schiedsspruchs (Art. 426 Abs. 2 ZPO, Art. 239 Abs. 3 WiGPO).

---

<sup>33</sup> Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation vom 24. Juli 2002, SZ RF 2002 Nr. 30, Pos. 3019.

Die Prüfung des letzteren Versagungsgrundes kann durchaus zu einer Revision au fond führen. Gegen den richterlichen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Vollstreckungsblätter auf Grund von Schiedssprüchen verjähren mit Ablauf von sechs Monaten seit Rechtskraft des der Vollstreckung stattgebenden Gerichtsbeschlusses (Art 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 VollstrG).

Die Erteilung von *Vollstreckungsblättern* für *ausländische Schiedssprüche* erfolgt grundsätzlich nach denselben Regeln wie die für ausländische Gerichtsurteile (vgl. oben II.6.a). Die Pflicht zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ergibt sich für die Russische Föderation aus dem New Yorker Übereinkommen von 1958, dem auch Deutschland und die Staaten mit traditionell bedeutsamen Schiedsorten angehören. Die New Yorker Konvention regelt auch abschließend die Gründe für die Versagung der Zwangsvollstreckung. Das Vollstreckungsblatt wird von dem Gericht ausgestellt, das der Zwangsvollstreckung stattgegeben hat, sobald der Beschluss rechtskräftig geworden ist. Die Vollstreckbarkeit verjährt mit Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft des der Vollstreckung stattgebenden Gerichtsbeschlusses (Art 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 VollstrG).

Schließlich sind *Vollstreckungsblätter* auch auf Grund der Entscheidungen internationaler Gremien für den *Schutz von Menschenrechten*, z. B. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, zu erteilen (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 a. E. VollstrG). Ein spezielles Verfahren hierfür ist nicht geregelt. Es dürfte sich nach den Regeln für die Erteilung von Vollstreckungsblättern für Urteile ausländischer Gerichte richten. Die staatsvertragliche Verpflichtung der Russischen Föderation zur Zwangsvollstreckung ergibt sich in diesem Fall aus ihrer Unterwerfung unter die entsprechende Gerichtsbarkeit.

Neben den Vollstreckungsblättern gibt es die sog. *Gerichtsbefehle*, die den Mahnbescheiden vergleichbar sind (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 VollstrG). Das Mahnverfahren regeln die Art. 121-130 ZPO. Als vergleichbares Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten ist das sog. vereinfachte Verfahren geregelt (Art. 226-229 WiGPO), das jedoch im Grunde nur ein beschleunigtes Klageverfahren ist, so lange der Anspruchsgegner der eingeklagten Forderung nicht widerspricht. Es ergeht ein förmliches Urteil, auf dessen Grundlage ein Vollstreckungsblatt ausgestellt wird. Beim Befehlsverfahren vor den Gerichten allgemeiner Zuständigkeit dagegen ist der Gerichtsbefehl gleichzeitig Sachentscheidung und Vollstreckungsurkunde. Der Gerichtsbefehl ergeht ohne Anhörung der Gegenpartei innerhalb von fünf Tagen nach Antragstellung durch einzelrichterlichen Beschluss. Der Schuldner hat dann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Gerichtsbefehls Gelegenheit zum Widerspruch. Im Fall eines Widerspruchs wird der Gerichtsbefehl aufgehoben und der Gläubiger auf die Möglichkeit hingewiesen, Klage zu erheben. Mangels Widerspruchs erhält der Gläubiger eine zweite Ausfertigung des Gerichtsbefehls zur Zwangsvollstreckung. Auf Wunsch des Gläubigers kann diese Ausfertigung auch direkt an den Gerichtsvollzieher zur Eröffnung der Zwangsvollstreckung ausgegeben werden. Sofern

der Schuldner Verfahrensgebühren zu zahlen hat, stellt das Gericht bezüglich der Gebühren ein Vollstreckungsblatt aus, das es dem Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung der Gebühren übergibt. Gerichtsbefehle können innerhalb von drei Jahren seit Ablauf von zehn Tagen nach ihrer Erteilung zur Vollstreckung gebracht werden (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 VollstrG).

Neben den Gerichten können Arbeitsstreitigkeiten auch von den betrieblichen *Kommissionen* für die Schlichtung von *Arbeitsstreitigkeiten* entschieden werden. Sofern es sich um eine vollstreckungsfähige Entscheidung handelt, stellt die Kommission eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit ihrer rechtskräftigen Entscheidung aus. Diese Bescheinigungen können innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ausstellung zur Vollstreckung gebracht werden (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 a. E. VollstrG).

*Weitere Vollstreckungsurkunden* entsprechend Art. 7 VollstrG Abs. 1 sind:

- notariell beglaubigte Vereinbarungen über Unterhaltsleistungen (keine Vorlagefrist, aber die Vollstreckung kann rückwirkend höchstens für drei Jahre erfolgen),
- Zahlungsaufforderungen von Behörden mit Aufsichtsfunktionen mit dem Bankvermerk über die ungenügende Deckung durch Guthaben des Schuldners (innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe seitens der Bank vollstreckbar),
- Bußgeldbescheide (innerhalb von drei Monaten nach Erlass vollstreckbar),
- Kostenbeschlüsse des Gerichtsvollziehers bezüglich der Kosten der Zwangsvollstreckung,
- Zahlungsaufforderungen sonstiger Behörden, soweit gesetzlich geregelt.
- Der gesetzliche Katalog der Vollstreckungsurkunden ist als geschlossener zu verstehen, weil er – abgesehen vom Gesetzesvorbehalt für behördliche Zahlungsaufforderungen – keine Öffnungsklausel enthält. Damit kommt für die Durchsetzung von Wechselforderungen u. Ä., Forderungen aus notariell beglaubigten Urkunden grundsätzlich nur das Befehlsverfahren bzw. im Funktionsbereich der Wirtschaftsgerichte das vereinfachte Verfahren in Frage.

## 7. Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen

### a. Eröffnung der Zwangsvollstreckung

Der Gerichtsvollzieher eröffnet das Vollstreckungsverfahren durch seinen Beschluss spätestens am dritten Tag, nachdem ihm das Vollstreckungsblatt vom ausstellenden Gericht oder vom Vollstreckungsgläubiger zugegangen ist (Art. 9 Abs. 2 VollstrG). Die Vollstreckungsurkunde muss den

inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend Art. 8 VollstrG gerecht werden und darf nicht verjährt sein (Art. 9 Abs. 1 VollstrG).

Eine verspätet vorgelegte (verjäherte) Vollstreckungsurkunde ist dem Gläubiger innerhalb von drei Tagen nach Zugang unerledigt zurückzureichen (Art. 10 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 VollstrG). Der Gläubiger kann gegen den Rückgabebeschluss entweder innerhalb von zehn Tagen nach Zugang bei Gericht Beschwerde einlegen (Art. 10 Abs. 6 VollstrG) oder bei Gericht die Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Verjährungsfrist beantragen (Art. 16 Abs. 2 VollstrG).

Ein Vollstreckungsblatt, das den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, reicht der Gerichtsvollzieher unter Setzung einer Frist für die Beseitigung der Mängel innerhalb von drei Tagen nach Zugang an das ausstellende Gericht zurück (Art. 10 Abs. 1 VollstrG). Die Kopie des Rückgabe- oder Monierungsbeschlusses ist dem Vollstreckungsgläubiger zu übermitteln. Gegen einen solchen Beschluss kann der Gläubiger bei Gericht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang Beschwerde einlegen (Art. 10 Abs. 6 VollstrG). Wird der Monierung fristgemäß entsprochen, wird das Verfahren fortgesetzt (Art. 10 Abs. 4 VollstrG). Andernfalls kann die Vollstreckungsurkunde erneut eingereicht werden (Art. 10 Abs. 5 VollstrG).

Sind dem Gerichtsvollzieher die zu vollstreckenden Forderungen unklar, kann er das Gericht um Erläuterung ersuchen (Art. 17 Abs. 1 VollstrG). Das Gericht hat seinem Antrag innerhalb von zehn Tagen zu entsprechen (Art. 17 Abs. 2 VollstrG).

## b. Erste Handlungen des Gerichtsvollziehers

Der *Eröffnungsbeschluss* ist spätestens am Tag nach der Beschlussfassung in Kopie an den Gläubiger, den Schuldner und an das Gericht, das das Vollstreckungsblatt ausgestellt hat, zu übermitteln (Art. 9 Abs. 4 VollstrG).

In dem Beschluss hat der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsschuldner eine höchstens fünftägige Frist für die freiwillige Erfüllung der vollstreckbaren Forderungen zu setzen und ihn auf die andernfalls drohende kostenpflichtige Zwangsvollstreckung hinzuweisen (Art. 9 Abs. 3 VollstrG). Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers gleichzeitig mit der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens Vermögensgegenstände des Schuldners unter Arrest nehmen (Art. 9 Abs. 5 VollstrG). Der erfolglose Ablauf der Frist für die freiwillige Erfüllung ist neben der ordnungsgemäß eingereichten Vollstreckungsurkunde und dem Eröffnungsbeschluss des Gerichtsvollziehers Voraussetzung für die Anwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Art. 44 VollstrG).

Ist der Verbleib des Vollstreckungsschuldners oder seines Vermögens unbekannt, beschließt der Gerichtsvollzieher von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigers die *Ermittlung* des Aufenthalts des Schuldners bzw. des Vermögens bzw. bei der Vollstreckung von Sorgerechtsurteilen die Ermittlung des Kindesaufenthalts (Art. 28 VollstrG). Der Beschluss muss

vom Hauptgerichtsvollzieher gebilligt werden. Der Gerichtsvollzieher ist nur in bestimmten Fällen verpflichtet von Amts wegen, den Aufenthalt des Schuldners bzw. sein Vermögen zu ermitteln, nämlich bei Unterhaltsforderungen, Forderungen auf Schadenersatz wegen Schädigungen an Leib und Leben sowie bei Urteilen auf Herausgabe eines Kindes (Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1). Ansonsten kann er, bzw. bei der Ermittlung des Aufenthalts von Personen in seinem Auftrag die Polizei (Miliz), ermittelnd tätig werden, wenn der Gläubiger einwilligt und die Kosten der Ermittlung vor-schießt (Art. 28 Abs. 2 VollstrG). Auf Erstattung dieser Kosten kann der Gläubiger dann den Schuldner verklagen. Verweigert der Gerichtsvollzieher die Ermittlung, kann der Gläubiger gegen diesen Beschluss innerhalb von zehn Tagen bei Gericht Beschwerde einlegen (Art. 28 Abs. 3 VollstrG).

### c. Arten der Zwangsvollstreckung

Das russische Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet zwischen der Vollstreckung von Forderungen, die sich gegen Vermögensgegenstände des Schuldners richten (Art. 46-72 VollstrG), und der Vollstreckung in Folge von Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 73-76 VollstrG). Bei letzterer handelt es sich eigentlich um die Erwirkung von Handlungen bzw. Unterlassungen. Die Erwirkung von Willenserklärungen ist nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung, da Urteile russischer Gerichte die Parteien üblicherweise nicht zu Willenserklärungen verpflichten, sondern Rechtsverhältnisse unmittelbar gestalten. Sollte sich dies ändern, wären Willenserklärungen im Sinne des Zwangsvollstreckungsrechts bei den Handlungen einzuordnen.

Art. 45 VollstrG enthält einen offenen Katalog von Vollstreckungsarten bei Forderungen, die sich gegen das Vermögen des Schuldners richten, je nach Art der Vollstreckungshandlungen:

- Pfändung von Sachen des Schuldners,
- Pfändung von Lohn-, Renten-, Stipendien- und ähnlichen Forderungen, die Einkommen des Schuldners ausmachen,
- Pfändung von Bargeld und Sachen des Schuldners im Besitz von Dritten und von Forderungen gegen Dritte,
- Wegnahme herauszugebender Gegenstände beim Schuldner und Übergabe an den Gläubiger,
- sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Zu den Streitigkeiten nicht vermögensrechtlichen Charakters zählt das Zwangsvollstreckungsrecht all jene, die zu einem Urteil führen, das den Schuldner zur Vornahme bestimmter Handlungen (z. B. Wiederherstellung eines zu Unrecht beendeten Arbeitsverhältnisses, Räumung, Ermöglichung der Inbesitznahme von Räumlichkeiten) oder zur Unterlassung bestimmter Handlungen verpflichtet.

## d. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

### aa. Allgemeine Regelungen

Geldforderungen werden in erster Linie in das Vermögen des Schuldners vollstreckt. Der Gerichtsvollzieher hat dabei in der Reihenfolge

- Geld in Rubeln,
- Geld in Fremdwährung,
- Wertgegenstände und sonstige Sachen im Eigentum des Schuldners,
- Miteigentumsanteile des Schuldners

vorzugehen (Art. 46 VollstrG). Beim Schuldner vorhandenes Bargeld und Wertgegenstände sind zu mitzunehmen, Konten sind unter Arrest zu stellen. Informationen über Konten des Schuldners haben die zuständigen Finanzbehörden zu erteilen (Art. 46 Abs. 3 VollstrG). Kreditanstalten, die Konten des Schuldners führen und den Anordnungen des Vollstreckungsblattes trotz eines Guthabens auf den Schuldnerkonten nicht nachkommen, müssen mit einer Geldbuße in Höhe der Hälfte der vollstreckbaren Forderung rechnen (Art. 86 Abs. 1 VollstrG).

Auch beim Schuldner zu erwartende Zahlungseingänge können gepfändet werden. Diese Vollstreckungsmaßnahme ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, wird aber in der Praxis von den Gerichtsvollziehern gegen Unternehmen angewendet und von den Wirtschaftsgerichten sanktioniert<sup>34</sup>.

Der Schuldner kann, wenn es zur Sachpfändung kommt, Sachen benennen, in die zuerst vollstreckt werden soll. Die Entscheidung liegt jedoch beim Gerichtsvollzieher (Art. 46 Abs. 5 Unterabs. 2 VollstrG). Die *Reihenfolge*, in der Sachvermögen zu pfänden ist, ist für die Zwangsvollstreckung *gegen Organisationen* geregelt (Art. 59 VollstrG):

- Sachen, die nicht unmittelbar für die Geschäftstätigkeit benötigt werden (Wertpapiere, Wertgegenstände, KFZ, Gegenstände der Büroeinrichtung) sowie Geldforderungen gegen Dritte auf Grund bereits erbrachter Nichtgeldleistungen<sup>35</sup>;
- vorhandene Waren und andere Gegenstände, die nicht unmittelbar für Produktionszwecke verwendet werden;

---

34 Ziff. 17 Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 77 vom 21. Juni 2004: Zusammenfassung der Praxis in Verfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte durch die Gerichtsvollzieher, abgedruckt in Zakon 12/2004, S. 78 ff.

35 Die Zuordnung von Forderungen gegen Dritte zu Rang 1 des Pfändungskatalogs für Körperschaften erfolgt gemäß Ziff. 1 RegierungsVO Nr. 516 „Über zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Pfändung des Vermögens von Körperschaften vom 27. Mai 1997, SZ RF 1997 Nr. 22, Pos. 2472.

- Immobilien, Rohstoffe, Material, Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, die unmittelbar für die Produktion verwendet werden.

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen der Pfändung beweglicher und unbeweglicher Sachen. Die Besonderheiten der Pfändung von Wertpapieren regelt die RegierungsVO Nr. 934 vom 12. August 1998<sup>36</sup>.

Die Pfändung (obraščenie vzykanija) besteht in der Bestandsaufnahme (opis') bei gleichzeitiger Bewertung, der sogen. Arrestierung (naloženie aresta) und schließlich der Verwertung.

Die *Bestandsaufnahme* und der *Arrest* sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Eröffnungsbeschlusses beim Schuldner vorzunehmen, nötigenfalls gleichzeitig mit Übergabe des Eröffnungsbeschlusses (Art. 51 Abs. 1 VollstrG). Arrest von Vermögensgegenständen bedeutet das Verbot der Veräußerung oder Nutzungsüberlassung an Dritte, nötigenfalls die Beschränkung der Nutzung oder die Wegnahme und Verwahrung (Art. 51 Abs. 2 VollstrG). Ob es zur sofortigen Wegnahme kommt, ist in das Ermessen des Gerichtsvollziehers gestellt und hängt „von den konkreten Umständen“ ab (Art. 51 Abs. 6 Unterabs. 1 VollstrG). Eine Kenntlichmachung der Pfändung durch Siegel regelt das russische Recht nicht.

Bei der Pfändung ist dem Gerichtsvollzieher der Zugang zu allen vom Schuldner genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Für die Protokollierung des Arrests, einschließlich Bestandsaufnahme, gilt nach wie vor die Instruktion über das Vollstreckungsverfahren von 1987<sup>37</sup>. Die Bestandsaufnahme hat im Beisein des Schuldners zu erfolgen. Ist er verhindert, ist ein volljähriges Familienmitglied des Schuldners hinzuzuziehen. Sind auch diese verhindert, sind jeweils ein Vertreter der kommunalen Wohnungswirtschaft und der Kommunalverwaltung hinzuzuziehen. Ferner müssen der Amtshandlung zwei unbefangene Zeugen beiwohnen, die für die Richtigkeit des Pfändungsprotokolls zu zeichnen haben. Erklärungen Anwesender bezüglich ihrer Rechte an den vorgefundenen Sachen hindern nicht deren Aufnahme in das Verzeichnis, erfordern allerdings einen entsprechenden Vermerk. Diese Personen sind über ihr Recht, bei Gericht den Ausschluss der Sache aus dem Verzeichnis zu beantragen (Drittwiderrspruchsklage zu erheben), aufzuklären. In das Bestandsverzeichnis sind alle vorgefundenen Sachen unter Angabe ihres Schätzwertes aufzunehmen, auch die nicht mit Arrest belegten. Anzugeben ist, wann die gepfändeten Sachen zur Verwertung abgeholt werden. Das Arrestprotokoll wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines beim Schuldner verbleibt. Im Fall der Verwahrung der gepfändeten Sachen durch einen Dritten wird ihm ein drittes Exemplar des Arrestprotokolls ausgehändigt.

Die mit Arrest belegten Sachen werden in der Regel in *Verwahrung* gegeben. Die Verwahrung gepfändeter Sachen regelt die RegierungsVO Nr. 723

---

36 Ordnung für die Pfändung von Wertpapieren, erlassen durch RegierungsVO Nr. 934 vom 12. August 1998, SZ RF 1998 Nr. 33, Pos. 4035.

37 BNA MiV SSSR 1987 Nr. 1, Pos. 8.



vom 7. Juli 1998<sup>38</sup>. Verwahrer kann auch der Schuldner selbst oder ein Familienangehöriger sein (Art. 53 Abs. 1 VollstrG). Schnell verderbliche Sachen sind sofort wegzunehmen und der Verwertung zuzuführen (Art. 51 Abs. 6 unterabs. 2 VollstrG). Vorgefundenes Bargeld in Rubeln oder Fremdwährung ist ebenfalls mitzunehmen. Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen mit gewerblicher Zweckbestimmung, Schmuck, Sammlermünzen, Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert dürfen ebenfalls nicht beim Schuldner verbleiben (Art. 52 Abs. 7 VollstrG) und sind einer darauf spezialisierten Organisation oder einer entsprechend ermächtigten Bank in Verwahrung zu geben. Edelmetalle in Barren oder Rohform und Edelsteine sind an die für den Edelmetall- und Edelsteinfonds zuständige Einrichtung des Finanzministeriums, fehlt eine solche in der betreffenden Region, an eine Bank oder anderweitige ermächtigte Spezialorganisation zu übergeben. In sonstigen Fällen ist ein unbefangener Dritter vom Gerichtsvollzieher zum Verwahrer zu bestellen, wenn der Schuldner abwesend ist, die Verwahrung verweigert oder die Gefahr der Veräußerung oder Zerstörung der Sachen durch den Schuldner oder seine Angehörigen besteht.

Mit der Übergabe an den Verwahrer hat der Gerichtsvollzieher nur noch in seiner Anwesenheit Zugang zu den Sachen, ist der Verwahrer verhindert, in Anwesenheit des Hauptgerichtsvollziehers und zweier unbefangener Zeugen.

Die *Bewertung* der gepfändeten Gegenstände ist grundsätzlich Sache des Gerichtsvollziehers. In Zweifelsfällen kann er einen Sachverständigen hinzuziehen. Vorgeschrieben ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen für die Bewertung von Wertpapieren, Gegenständen aus Edelmetall oder Edelsteinen mit gewerblicher Zweckbestimmung, Sammlermünzen und Gegenständen von künstlerischem oder historischem Wert sowie wenn der Schuldner oder der Gläubiger der vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Bewertung widersprechen. In letzterem Fall trägt die widersprechende Partei die Bewertungskosten. Ansonsten hat der Gerichtsvollzieher den Marktwert der Sache nach den Regeln des Art. 424 Abs. 3 ZGB zu ermitteln (Preis, der für gewöhnlich unter vergleichbaren Umständen am jeweiligen Ort für ähnliche Sachen erzielt wird). Dies gilt nicht für Sachen, die der staatlichen Preisregulierung unterliegen.

Die *Verwertung* hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Arrest zu erfolgen (Art. 54 Abs. 1 VollstrG). Der Termin für die Abholung der mit Arrest belegten Sachen ist dem Schuldner bzw. dem Verwahrer fünf Tage nach Arrestvornahme mitzuteilen. Die Details der Verwertung gepfändeter Sachen regelt die RegierungsVO Nr. 260 vom 19. April 2002<sup>39</sup>. Danach ist

---

38 Ordnung der Aufbewahrung gepfändeter und eingezogener Vermögensgegenstände, erlassen durch RegierungsVO Nr. 723 vom 7. Juli 1998, SZ RF 1998 Nr. 28, Pos. 3362

39 VO Nr. 260 „Über die Verwertung gepfändeten, konfiszierten und sonstigen Sachvermögens, das in staatliches Eigentum überführt worden ist“ vom 19. April 2002

ausschließlich der Russische Fonds des Föderationsvermögens zur Verwertung gepfändeter Sachen befugt, der seinerseits zur Durchführung bei ihm akkreditierte Organisationen heranziehen kann. Die Sachen sind nach den Regeln der Art. 447-449 ZGB öffentlich zu versteigern. Der Eingangspreis ist der Schätzwert. Wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung gegen gesetzliche Regeln verstoßen, kann sie auf Antrag vom Gericht für ungültig befunden werden (Art. 449 ZGB).

Gelingt die Verwertung innerhalb der zweimonatigen Frist nicht, wird die Sache dem Gläubiger zur Übernahme angeboten. Lehnt der Gläubiger ab, erhält der Schuldner die Sache zurück und die Vollstreckungsurkunde wird dem Gläubiger zurückgereicht (Art. 54 Abs. 4 VollstrG). Die Möglichkeit eines nochmaligen Verwertungsversuchs bei herabgesetztem Schätzwert hat der Gesetzgeber und auch der Verordnungsgeber nicht vorgesehen.

Sonderbestimmungen gelten für die Verwertung von Geld in Fremdwährung (Art. 47 VollstrG) sowie von Edelmetallen, Edelsteinen u. Ä. Beim Schuldner vorgefundene Devisen in bar sind am Tag nach der Beschlagnahme bei einer Bank einzuzahlen, die berechtigt ist, Fremdwährung auf dem russischen Binnendevisenmarkt zu verkaufen. Bankguthaben in Fremdwährung sind auf Anordnung des Gerichtsvollziehers entweder von der kontoführenden Bank, wenn diese dazu berechtigt ist, gegen Rubel zu verkaufen oder an eine Bank zu überweisen, die den Verkauf vornehmen darf. Die Banken haben den Anordnungen des Gerichtsvollziehers innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Folge zu leisten. Die entsprechenden Beschlüsse des Gerichtsvollziehers sind auch den Parteien zuzustellen, die sie innerhalb von zehn Tagen gerichtlich anfechten können. Der Rubelerlös wird nach Abzug der Verfahrenskosten an den Gläubiger überwiesen oder, wenn er Bargeld zu erhalten wünscht, auf das Konto der betreffenden Gerichtsvollzieherstelle. Schmuck, Sammlermünzen, Gold und Silber in Barren, Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert sind von einer darauf spezialisierten Organisation oder einer entsprechend ermächtigten Bank verwerten zu lassen. Edelmetalle (außer Gold und Silber) in Barren, Rohform oder Halbfabrikaten und Edelsteine dürfen nur an verarbeitende Betriebe veräußert werden oder können von der für den Edelmetall- und Edelsteinfonds zuständigen Einrichtung des Finanzministeriums zum Schätzwert aufgekauft werden.

Schließlich kommt es zur *Verteilung* der eingezogenen oder aus der Verwertung erlösten Gelder in folgender *Reihenfolge*: Zuerst ist die Vollstreckungsgebühr, dann sind die dem Schuldner während der Zwangsvollstreckung auferlegten Geldbußen, schließlich die Verfahrenskosten einzubehalten, und erst danach ist die Forderung des Gläubigers zu befriedigen (Art. 77 Abs. 1 VollstrG). Diese Regelung hielt der Normenkontrolle durch das Verfassungsgericht allerdings nicht stand<sup>40</sup>. Nach Auffas-

---

i. d. F. der Änderungen vom 29. Mai 2003, SZ RF 2002 Nr. 17, Pos. 1677, 2003 Nr. 22, Pos. 2171.

40 Vgl. Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 13-P vom 30. Juli 2001, SZ RF 2001 Nr. 32, Pos. 3412.

sung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation werden die Rechte des Gläubigers durch ein solches Hintanstellen verletzt und muss die Befriedigung der zu vollstreckenden Forderung zusammen mit der Zahlung der Vollstreckungsgebühr hinter der Einbehaltung der Geldbußen und der Erstattung der Verfahrenskosten rangieren. Entsprechend Art. 79 Abs. 3 VerfassungsgerichtsG<sup>41</sup> sind nicht verfassungskonforme Rechtsvorschriften nicht anwendbar.

*bb. Besonderheiten der Vollstreckung in Immobilien, Pfandgegenstände, Sachen im Drittbesitz und Forderungen*

Gewisse Besonderheiten sind bei der *Zwangsvollstreckung in Immobilien* zu beachten. Zunächst muss sich der Gerichtsvollzieher durch Anfrage beim zuständigen Immobilienregisteramt über die Eigentumsverhältnisse und Belastungen vergewissern. Erst dann kann er die Immobilie unter Arrest stellen, wovon dem Registeramt Mitteilung zu machen ist. Wohnraum kann nur dann gepfändet werden, wenn der Schuldner Eigentümer mehrerer Eigentumswohnungen bzw. Wohnhäuser ist. Dies gilt nicht für Hypothekenschulden, wenn das Darlehen, das durch die Immobilienhypothek gesichert ist, zum Erwerb des Wohnraums ausgereicht wurde. Die Versteigerung gepfändeter Immobilien obliegt dem Russischen Fonds des Föderationsvermögens bzw. von ihm beauftragten spezialisierten Organisationen.

Die *Zwangsvollstreckung in verpfändete Gegenstände* (einschließlich mit Hypotheken belasteter Immobilien) ist zulässig, wenn die Forderung des Pfand- bzw. Hypothekengläubigers selbst vollstreckt wird, sofern die Voraussetzungen für eine Pfändung entsprechend Art. 348 ZGB gegeben sind. Sie kann außergerichtlich oder auf dem Rechtsweg erfolgen (vgl. auch oben I.3.b.). Erfolgt die Zwangsvollstreckung auf dem Rechtsweg, kann das Gericht die Zwangsversteigerung auf Antrag des Pfandgebers um ein Jahr aufschieben (Art. 350 Abs. 2 ZGB). Der Pfandgeber oder der Schuldner können die Verwertung jederzeit durch Befriedigung der gesicherten Forderung abwenden (Art. 350 Abs. 7 ZGB). Die Zwangsvollstreckung in verpfändete Gegenstände ist auch dann möglich, wenn das anderweitige Vermögen des Pfandgebers nicht ausreicht, um seine sonstigen, nicht gesicherten Schulden zu begleichen (Art. 49 Abs. 1 VollstrG). Alles Weitere ist nicht klar geregelt. Offenbar kann der Pfandgläubiger zwischen zwei Möglichkeiten wählen: Entweder er stimmt der Verwertung zu und wird entsprechend seinem Rang aus dem Erlös befriedigt. Oder er besteht auf dem Besitz der Sache und ist dann verpflichtet, die vorrangigen Gläubiger bis zur Höhe des „Wertes“ des Pfandgegenstands zu befriedigen (Art. 49 Abs. 2 VollstrG). Bei der Gesamtvollstreckung rangieren Pfandgläubiger an fünfter Stelle nach Unterhaltsberechtigten, Beschäftigten, Sozialversicherungsträgern und dem Fiskus, bei der Auflösung einer juristischen Person und beim Einzelunternehmerbankrott dagegen an dritter Stelle, d. h. vor dem Fiskus und Sozialversicherungsträgern.

---

41 Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation vom 21. Juli 1994, SZ RF 1994 Nr. 13, Pos. 1447.

Für die Pfändung von Geld und Sachen des Schuldners, die im *Besitz von Dritten* sind, bedarf es eines gerichtlichen Beschlusses (Art. 48 VollstrG). Auf Grund des Gerichtsbeschlusses fordert der Gerichtsvollzieher den Dritten unter Setzung einer Frist auf, offen zu legen, welche Vermögensgegenstände des Schuldners in seinem Besitz sind und welche Leistungspflichten er gegenüber dem Schuldner hat. Zugleich mit der Aufforderung werden die Sachen und Forderungen unter Arrest gestellt, der mit Zugang der Mitteilung wirksam wird. Die nicht fristgemäße Auskunft oder ihre Verweigerung hat eine Geldbuße zur Folge. Hat der Dritte Sachen des Schuldners in seinem Besitz, kann der Gerichtsvollzieher diese im Beisein zweier unabhängiger Zeugen in ein Bestandsverzeichnis aufnehmen. Ist auch ohne Anfrage bekannt, dass sich Sachen des Schuldners bei dem Dritten befinden, kann der Gerichtsvollzieher diese auf Grund des Gerichtsbeschlusses im Beisein von Zeugen inventarisieren und unter Arrest stellen. Sachen werden nach den allgemeinen Regeln verwertet. Ab der Pfändung einer Forderung des Schuldners gegen Dritte ist es dem Schuldner verboten, die Forderung abzutreten oder anderweitig auf ihren Bestand oder ihre Höhe Einfluss zu nehmen<sup>42</sup>. Zahlungen auf Grund von Geldforderungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Dritten sind von diesem direkt an den Vollstreckungsgläubiger oder auf das Konto der Gerichtsvollzieherstelle zu leisten.

Das russische Recht regelt nicht generell die Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners gegen Dritte, sondern einerseits die Pfändung in Vermögen in Drittbesitz, einschließlich Forderungen (vgl. vorigen Absatz), und andererseits die *Pfändung von Einkünften des Schuldners*. Gemeint sind damit regelmäßige Zahlungen wie Löhne oder Gehälter, Stipendien, Renten, sonstige Sozialleistungen, aber auch Werklöhne, Honorare u. Ä., die Einkommen des Schuldners ausmachen. Es handelt sich hier um eine besondere Vollstreckungsart, die nur ausnahmsweise zulässig ist (Art. 64 VollstrG), nämlich

- bei der Zwangsvollstreckung von Urteilen, die den Schuldner zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen verpflichten, wie z. B. *Unterhaltsleistungen*;
- wenn die zu vollstreckende Forderung nicht mehr als das Zweifache des gesetzlichen Mindestlohns beträgt;
- wenn der Schuldner vermögenslos ist oder sein Vermögen nicht ausreicht, um die Gläubigerforderung zu befriedigen.

In den beiden ersten Fällen erteilt das Gericht unmittelbar ein Vollstreckungsblatt, das die Einkommenspfändung anordnet. Im letzteren Fall muss die Vermögenslosigkeit zunächst vom Gerichtsvollzieher festgestellt

---

42 Dies ist zumindest für die Vollstreckung gegen Körperschaften geregelt (Ziff. 2 RegierungsVO Nr. 516 Über zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Pfändung des Vermögens von Körperschaften" vom 27. Mai 1998, SZ RF 1998 Nr. 22, Pos. 2472), sollte aber auch bei der Vollstreckung gegen natürliche Personen so gehandhabt werden.

werden, der daraufhin das Vollstreckungsblatt an den Gläubiger zurückreicht. Dieser kann dann bei Gericht die Änderung der Vollstreckungsart beantragen, worauf ein neues Vollstreckungsblatt mit Anordnung der Einkommenspfändung ergeht. Unterhaltsforderungen können subsidiär auch in sonstige Vermögensgegenstände des Schuldners vollstreckt werden (Art. 112 FamilienGB<sup>43</sup>).

Bestimmte Einkommensarten wie Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld können nur zur Vollstreckung von Forderungen auf Unterhaltszahlungen oder Schadenersatz wegen Schädigungen an Leib und Leben gepfändet werden (Art. 68 VollstrG). Unpfändbar sind gemäß dem geschlossenen Katalog des Art. 69 VollstrG u. A.:

- Schadenersatzleistungen wegen Körperschädigungen oder an Hinterbliebene,
- Leistungen wegen Dienstunfällen an den Geschädigten oder Hinterbliebene,
- Unterhaltsleistungen,
- Sozialleistungen wegen der Geburt eines Kindes, an Kinderreiche und Alleinerziehende, an Strahlenopfer, Pflegezuschüsse an Rentner und Behinderte der Gruppe I,
- Entlassungsgeld, das bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, Leistungen des Arbeitgebers wegen Geburt eines Kindes, Hochzeit, Sterbegeld.

Pfändbar ist auch bei mehreren Vollstreckungstiteln maximal die Hälfte des schuldnerischen Einkommens (nach Einkommensteuer und Sozialabgaben) (Art. 65, 66 Abs.1, 2 VollstrG). Die Pfändungsgrenze verringert sich auf 30% des Einkommens bei Forderungen auf Kindesunterhalt, auf Schadenersatz wegen Schädigungen an Leib und Leben oder auf Ersatz des durch eine Straftat zugefügten Schadens (Art. 66 Abs. 3 VollstrG).

Auf Grund der vom Gerichtsvollzieher zugestellten Vollstreckungsurkunde wird der Betrag von der Buchhaltung des Arbeitgebers des Schuldners einbehalten und direkt an den Gläubiger ausgezahlt. Kommt der Arbeitgeber dieser Pflicht schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Vollstreckungsgläubiger die betreffenden Zahlungen von ihm fordern (Art. 91 VollstrG). Der Gerichtsvollzieher hat die ordnungsgemäße Leistung von Zeit zu Zeit zu kontrollieren. Der Schuldner hat dem Gerichtsvollzieher den Wechsel des Arbeitsorts oder Wohnorts anzuzeigen. Auch der Arbeitgeber muss dem Gerichtsvollzieher unter Androhung einer Geldbuße im Unterlassungsfall die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und wenn bekannt den neuen Arbeitgeber mitteilen und ihm die Vollstreckungsurkunde zurückreichen, bei Gehaltspfändung wegen Unterhaltsfor-

---

43 Familiengesetzbuch der Russischen Föderation, erlassen durch Gesetz vom 29. Dezember 1995, SZ RF 1996 Nr. 1, Pos. 16, i. d. F. späterer Änderungen; weitere Besonderheiten der Zwangsvollstreckung von Unterhaltsforderungen regeln die Art. 108-111 FamilienGB.

derungen innerhalb von drei Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

*cc. Vollstreckung auf Grund mehrerer Vollstreckungsurkunden*

Wird gegen einen Schuldner auf Grund mehrerer Vollstreckungsurkunden vollstreckt, werden diese in einem Gesamtvollstreckungsverfahren zusammengefasst. Die *Rangfolge* der Gläubiger hängt von der Art der Forderungen ab (Art. 78 Abs. 2 VollstrG):

1. Rang: Unterhaltsforderungen, Schadenersatzleistungen wegen Schädigungen an Leib und Leben;
2. Rang: Lohn-, Gehalts- und Honorarforderungen;
3. Rang: Beitragsforderungen des Renten- und Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation;
4. Rang: Forderungen der öffentlichen Haushalte;
5. Rang: sonstige Forderungen in der Reihenfolge der Einreichung der Vollstreckungsurkunden (bei der Gesamtvollstreckung gegen natürliche Personen sind Pfand- und Hypothekengläubiger innerhalb dieses Ranges vorrangig zu befriedigen).

Kommt es allerdings zur Vollstreckung in Guthaben auf *Bankkonten*, braucht sich die kontoführende Bank nicht an diese Reihenfolge gebunden zu fühlen. Entsprechend Art. 855 ZGB rangieren bei Abbuchungen von Konten nicht titulierte Lohn- und Gehaltsforderungen, Sozialabgaben sowie nicht titulierte Forderungen der öffentlichen Haushalte vor Vollstreckungstiteln, die bei der Gesamtvollstreckung mit den Rängen 3-5 bedacht sind. Diese sind in der Rangfolge der Kontoabbuchungen in einem gemeinsamen fünften Rang. Dass die Banken bei der Reihenfolge der Abbuchungen nach Art. 855 ZGB und nicht nach Art. 78 VollstrG vorzugehen haben, bestätigte das Justizministerium der Russischen Föderation in einem Rundschreiben<sup>44</sup>.

Die Rangfolge bei der Gesamtvollstreckung entspricht auch nicht derjenigen bei der *Einzelunternehmerinsolvenz* (Art. 25 Abs. 3 ZGB) und bei der *Auflösung juristischer Personen* (Art. 64 Abs. 1 ZGB). Hier stehen an dritter Stelle die Forderungen von Pfand- und Hypothekengläubigern und an vierter Stelle die Forderungen der öffentlichen Haushalte und staatlichen Sozialversicherungsträger. Bei der Liquidation oder Insolvenz von *Banken* und sonstigen Kreditanstalten sind erstrangig Einlagerückforderungen natürlicher Personen zu befriedigen (Art. 64 Abs. 1 Unterabs. 7 ZGB, Art. 49 BankeninsolvenzG<sup>45</sup>). Bei Insolvenzen allgemein gilt wiederum eine andere Reihenfolge, da Art. 134 InsolvenzG alle Gläubiger bis auf Unterhaltsberechtigte und Beschäftigte in einem dritten Rang zusammenfasst.

---

44 Schreiben des Justizministeriums der Russischen Föderation Nr. 06-5893 vom 21. Dezember 2000 „Erläuterungen zu einigen Fragen der Anwendung von Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bezüglich des Vollstreckungsverfahrens“.

45 Gesetz über die Insolvenz (den Bankrott) von Kreditanstalten vom 25. Februar 1999, SZ RF 1999 Nr. 9, Pos. 1097.

Bei der Gesamtvollstreckung haben die Gläubiger innerhalb eines Ranges bei *unzureichender Vermögensmasse* Anspruch auf die gleiche Quote. Reicht das Vermögen des Schuldners nicht für die Gläubiger aller Ränge aus, gehen die Gläubiger der betroffenen Ränge leer aus. Die Vollstreckungsurkunde wird ihnen vom Gerichtsvollzieher wegen Unmöglichkeit der Vollstreckung zurückgereicht. Spätere Vollstreckungsversuche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

*dd. Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften*

Die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften regeln die Art. 57-63 VollstrG und zahlreiche untergesetzliche Rechtsvorschriften, darunter die Zeitweilige Ordnung der Pfändung des Vermögens von Organisationen<sup>46</sup>.

Abgesehen von der etwas anderen *Reihenfolge der Vermögenspfändung* (vgl. oben II.7.d.aa.) unterscheidet sich das Verfahren von dem gegen natürliche Personen auch dadurch, dass der Möglichkeit einer *Insolvenz* Rechnung getragen wird.

Sofern das beim Schuldner vorgefundene Bargeld und die Guthaben auf Bankkonten nicht ausreichen, um den Gläubiger zu befriedigen, hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner am nächsten Tag nach Zugang der entsprechenden Bankauskunft die Pfändung des Sachvermögens anzukündigen. Daraufhin hat der Arrestbeschluss innerhalb von fünf Tagen zu ergehen. Rechtsbeschwerden des Schuldners gegen den Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung (Ziff. 4 Abs. 3 Zeitweilige Ordnung, Fn. 42). Kommt es zur Pfändung von Sachvermögen, das gemäß Art. 59 VollstrG erst an dritter Stelle zu pfänden ist (Immobilien, Rohstoffe, Maschinen, sonstiges Anlagevermögen, das für die Produktion notwendig ist), hat der Gerichtsvollzieher dies innerhalb von drei Tagen nach Vornahme des Arrests dem Steuerdienst der Russischen Föderation, dem zuständigen Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern mitzuteilen (Art. 60 Abs. 1 VollstrG). Auf Anordnung des Föderalen Steuerdienstes ist die Pfändung in der Presse zu veröffentlichen.

Beim Föderalen Steuerdienst wird die Finanz- und Wirtschaftslage der betroffenen Körperschaft geprüft und ggf. beim zuständigen Wirtschaftsgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. Im letzteren Fall hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag des Gerichtsvollziehers aufzuschieben (Art. 60 Abs. 3 VollstrG). Eröffnet das Wirtschaftsgericht das Insolvenzverfahren, wird die Zwangsvollstreckung bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Sache ausgesetzt (Art. 60 Abs. 4 VollstrG) und im Konkursfall unter Weiterreichung der Vollstreckungsurkunde an den Konkursverwalter eingestellt (Art. 126 Abs. 1 InsolvenzG). In einem laufenden Liquidationsverfahren wird die Vollstreckungsurkunde

---

46 Ergangen durch Präsidenten-Erlass Nr. 199 vom 14. Februar 1996, SZ RF 1996 Nr. 8, Pos. 741.

unter Mitteilung an den Gläubiger bei der Liquidationskommission eingereicht und im Rahmen der Abwicklung befriedigt (Art. 61 Abs. 2 VollstrG).

*ee. Besonderheiten der Vollstreckung gegen den Staat und staatliche Einrichtungen*

Besonderheiten sind auch bei der Vollstreckung von Forderungen gegen den Staat und gegen staatliche Einrichtungen zu beachten. Richtet sich die Vollstreckungsurkunde *gegen die Staatskasse der Russischen Föderation* (wegen Schadenersatzes auf Grund rechtswidriger Handlungen staatlicher Organe), hat der Gläubiger die Vollstreckung seiner Forderung beim Finanzministerium der Russischen Föderation zu beantragen<sup>47</sup>. Das Ministerium hat daraufhin innerhalb von fünf Tagen bei der beklagten Behörde anzufragen, ob gegen das Urteil Beschwerde eingelegt wurde oder die Zwangsvollstreckung anderweitig behindert oder aufgeschoben ist. Gibt es keine Vollstreckungshindernisse, hat das Finanzministerium die Zahlung innerhalb von zwei Monaten seit Zugang der Vollstreckungsurkunde zu leisten.

Komplizierter für den Gläubiger gestaltet sich die Vollstreckung von Forderungen gegen *Organisationen, die aus dem Föderationshaushalt finanziert werden*<sup>48</sup>. Die Vollstreckungsurkunde ist beim Organ des Föderalen Schatzamtes, das das Zuwendungskonto des Schuldners führt, einzureichen. Dieses leistet die Zahlung innerhalb von drei Tagen, wenn dies aus den beim Schuldner vorhandenen Restmitteln möglich ist. Andernfalls muss sich der Gläubiger an den Hauptzuwendungsempfänger, bei dem der Schuldner ressortiert, halten, wofür er die Vollstreckungsurkunde beim Finanzministerium einzureichen hat. Hat auch der Hauptzuwendungsempfänger keine ausreichenden Mittel, muss das Finanzministerium durch Umwidmung von Haushaltsmitteln eine Lösung finden. Besteht die Forderung auf Grund wirtschaftlicher Nebentätigkeit des Schuldners, was das Organ des Schatzamtes u. U. herauszufinden hat, ist sie in die Einnahmen des Schuldners aus dieser Tätigkeit zu vollstrecken. Werden diese Einnahmen jedoch nicht auf Konten beim Hauptzuwendungsgeber, sondern auf Konten bei der Zentralbank der Russischen Föderation oder einer anderen Bank gutgeschrieben, wird der Gläubiger vom Schatzamt an die kontoführende Bank des Schuldners verwiesen. Eine Vollstreckung in

---

47 Dieses Verfahren regelt die RegierungsVO Nr. 666 „Über die Vollstreckung von Gerichtsakten auf Grund von Klagen gegen die Staatskasse der Russischen Föderation auf Ersatz des Schadens, der durch ungesetzliche Handlungen (Unterlassungen) von Organen der Staatsgewalt oder Amtsträgern von Organen der Staatsgewalt entstanden ist“ vom 9. September 2002, SZ RF 2002 Nr. 37, Pos. 3529.

48 Hierfür gelten die „Regeln der Beitreibung von Zahlungen wegen Verbindlichkeiten der Empfänger von Mitteln des Föderationshaushalts auf Grund gerichtlicher Vollstreckungsblätter“, erlassen durch RegierungsVO Nr. 143 vom 22. Februar 2001, SZ RF 2001 Nr. 10, Pos. 959.



Sachvermögen scheidet aus, soweit es sich nicht um Sachen handelt, die für planmäßige Haushaltsmittel der Organisation erworben wurden<sup>49</sup>.

#### e. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen

Die Erwirkung der Herausgabe einer Sache erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Zwangsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner eine Frist für die freiwillige Herausgabe zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er die Sache im Beisein zweier unabhängiger Zeugen beim Schuldner beschlagnahmt und sie unter Erstellung eines Übergabeprotokolls an den Gläubiger aushändigt (Art. 56 VollstrG). Verweigert der Gläubiger die Annahme ohne triftigen Grund, ist die Sache dem Schuldner zurückzugeben und die Zwangsvollstreckung einzustellen. Ist die Herausgabe der Sache unmöglich, weil sie nicht mehr vorhanden oder verdorben oder in ihren Gebrauchseigenschaften beeinträchtigt ist, kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Vollstreckungsart in die Beitreibung des Wertes der Sache in Geld abändern (Art. 434 ZPO, 324 WiGPO).

#### f. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen

Um Handlungen oder Unterlassungen zu erwirken, die nicht mit der Zahlung von Geld oder der Übergabe von Sachen zusammenhängen, setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner zunächst auch eine Frist für die freiwillige Vornahme (Art. 73 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 VollstrG). Kommt der Schuldner der Aufforderung ohne triftigen Grund nicht nach, hängt das Weitere von der Art der Handlung ab.

Ist eine *vertretbare* Handlung geschuldet, sorgt der Gerichtsvollzieher für die Vornahme durch einen Dritten, wobei dem Vollstreckungsschuldner das Dreifache der Verfahrenskosten auferlegt wird (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 VollstrG). Allerdings kann im zu vollstreckenden Urteil dem Gläubiger die Möglichkeit der Selbstvornahme eingeräumt werden (Art. 206 ZPO, 174 WiGPO). Wenn es dazu kommt, muss der Schuldner nur die tatsächlichen Aufwendungen des Gläubigers erstatten.

Hat der Schuldner die Handlung *höchstpersönlich* vorzunehmen, setzt ihm der Gerichtsvollzieher nach fruchtlosem Ablauf der ersten Frist eine weitere Frist und erlegt ihm eine Geldbuße in Höhe des bis zu 200fachen des gesetzlichen Mindestlohns auf (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1 VollstrG). Die Höhe der Geldbuße verdoppelt sich mit jeder weiteren fruchtlos verstrichenen Frist (Art. 85 Abs. 2 VollstrG). Außerdem kann der Gerichtsvollzieher Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Strafanzeige erstatten (Art. 85 Abs. 3 VollstrG). Ist der Schuldner eine Körperschaft, richtet sich diese gegen den Geschäftsführer. Die Besonderheiten der Vollstreckung von Urteilen auf Grund von Kündigungsschutzklagen,

49 Art. 120 ZGB; Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 45 vom 14. Juli 1999, VVAS 11/1999.

Räumungsklagen und Klagen auf Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten regeln die Art. 74-76 VollstrG.

## 8. Verlauf der Zwangsvollstreckung bei anderen Vollstreckungsurkunden

Die Zwangsvollstreckung auf Grund sonstiger Vollstreckungsurkunden verläuft, sofern sie vom Gerichtsvollzieher durchgeführt wird, völlig analog zur Vollstreckung auf Grund gerichtlicher Vollstreckungsblätter (zur Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen) sowie der sog. Vollstreckungsbefehle. Die Regelungen für die Beziehung zwischen Gerichtsvollzieher und dem das Vollstreckungsblatt ausstellenden Gericht gelten gleichermaßen für andere Organe, die Vollstreckungsurkunden erteilen. Das Gesetz enthält hier keinerlei Sonderregeln, bis auf den einen Unterschied, dass eine gerichtliche Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Vorlagefrist (vgl. oben II.6.b.) bei anderen Vollstreckungsurkunden außer den gerichtlichen Vollstreckungsblättern ausscheidet.

Kann die Vollstreckung auch ohne Einschaltung des Gerichtsvollziehers erfolgen, so bei *Steuerforderungen*, können die beitreibenden Behörden die geschuldeten Beträge in der Regel direkt von den kontoführenden Banken des Schuldners einziehen lassen (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 5 VollstrG). Erst wenn sich herausgestellt hat, dass der Schuldner kein ausreichendes Guthaben hat, ist die weitere Zwangsvollstreckung Sache des Gerichtsvollziehers. So werden überfällige Steuerschulden nebst den Strafzinsen von Körperschaften durch die zuständige Finanzbehörde per Inkassoauftrag direkt von den Bankkonten des Steuerschuldners eingezogen. Das entsprechende Verfahren regelt Art. 46 Steuergesetzbuch RF. Mangels ausreichender Barmittel pfändet der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Finanzbehörden entsprechendes Sachvermögen (Art. 47 Steuergesetzbuch RF). Das Zusammenwirken der Steuerbehörden und Gerichtsvollzieher zur Beitreibung von Steuerschulden regelt eine spezielle Weisung des Ministeriums für Steuern und Abgaben und des Justizministeriums der Russischen Föderation<sup>50</sup>.

## 9. Einstellung des Vollstreckungsverfahrens

Im besten Fall endet die Zwangsvollstreckung mit der *tatsächlichen Vollstreckung* der Forderung (Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 VollstrG). Der Gerichtsvollzieher fasst einen Beschluss über die Beendigung des Verfahrens und reicht die Vollstreckungsurkunde mit einem entsprechenden Vermerk an die erteilende Stelle zurück.

---

50 Regeln für das Zusammenwirken der Steuerbehörden der Russischen Föderation und der Gerichtsvollzieherdienste der Justizbehörden der Föderationssubjekte zur Zwangsvollstreckung von Beschlüssen der Steuerbehörden und anderen Vollstreckungsurkunden, erlassen durch Weisung des Ministeriums für Steuern und Abgaben der Russischen Föderation und des Justizministeriums der Russischen Föderation Nr. VG-3-10/265/215 vom 25. Juli 2000, BNA FOIV 2000 Nr. 35, S. 59 ff.

Auch wenn die Vollstreckungsurkunde an den Arbeitgeber des Schuldners oder eine sonstige Organisation, von der er regelmäßige Zahlungen erhält, zwecks Einbehalt der dem Gläubiger zustehenden Zahlungen weitergeleitet wird, gilt die Zwangsvollstreckung als *beendet* (Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 VollstrG), obwohl der Gerichtsvollzieher den ordnungsgemäßen Einbehalt der Zahlungen von Zeit zu Zeit zu kontrollieren hat. Selbst wenn die Vollstreckungsurkunde zuständigkeitshalber an eine andere Gerichtsvollzieherstelle weitergeleitet wird, gilt das Vollstreckungsverfahren als beendet und muss an neuer Stelle wieder eröffnet werden (Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 VollstrG). In den genannten Fällen fasst der Gerichtsvollzieher einen Beschluss über die Beendigung der Zwangsvollstreckung, gegen den innerhalb von zehn Tagen bei Gericht Beschwerde eingelegt werden kann (Art. 27 Abs. 2 VollstrG).

Das russische Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet bei der Beendigung der Zwangsvollstreckung *ohne Befriedigung des Gläubigers* zwischen der Rückgabe der Vollstreckungsurkunde an den Gläubiger (Art. 26 VollstrG) und der (endgültigen) Einstellung der Zwangsvollstreckung (Art. 23 VollstrG, 439 ZPO).

Die *Rückgabe der Vollstreckungsurkunde* an den Gläubiger schließt ihre wiederholte Einreichung zur Zwangsvollstreckung seitens des Gläubigers innerhalb der Vollstreckbarkeitsfrist nicht aus (Art. 26 Abs. 1 Unterabs. 9 VollstrG). Gründe für die Rückgabe der Vollstreckungsurkunde sind (Art. 26 Abs. 1 VollstrG):

1. der Antrag des Gläubigers;
2. die Frist für die Vorlage der Vollstreckungsurkunde wurde versäumt, sofern der Gläubiger die Wiedereinsetzung in den Stand vor Fristablauf beantragen kann;
3. der Verbleib des Schuldners bzw. seines Vermögens ist unbekannt und es besteht keine gesetzliche Ermittlungspflicht;
4. der Schuldner ist vermögens- und einkommenslos;
5. das Sachvermögen des Schuldners konnte nicht verwertet werden und der Gläubiger hat die Übernahme der Sachen in sein Eigentum verweigert;
6. der Gläubiger selbst behindert die Zwangsvollstreckung.

Der hinterlegte Kostenvorschuss wird dem Gläubiger mit Ausnahme des letzten Falles gänzlich (Fall 1 und 5) oder in dem nicht aufgebrauchten Teil (Fall 3 und 4) zurückerstattet. Über die Rückgabe der Vollstreckungsurkunde und ggf. Vorschussrückerstattung fasst der Gerichtsvollzieher einen Beschluss, gegen den innerhalb von zehn Tagen bei Gericht Beschwerde eingelegt werden kann.

Die *Einstellung der Zwangsvollstreckung* im eigentlichen Sinn erfolgt auf gerichtlichen Beschluss, sofern die Vollstreckung auf Grund eines wirtschaftsgerichtlichen Urteils erfolgen sollte, auf Beschluss des erkennenden Wirtschaftsgerichts, ansonsten auf Beschluss des Vollstreckungsgerichts (Art. 24 Abs. 1 VollstrG). Eine Wiederaufnahme der Zwangsvollstreckung

scheidet aus. Die Vollstreckungsurkunde wird der erteilenden Stelle zurückgereicht.

Die Gründe für die Einstellung sind (Art. 23 VollstrG, Art. 439 Abs. 1 ZPO):

1. der vom gerichtlich bestätigte Verzicht des Gläubigers auf die Zwangsvollstreckung oder ein gerichtlich bestätigter Vergleich zwischen den Parteien;
2. Tod, Toterklärung oder Verschollenheit einer der Parteien, wenn die Forderung nicht übertragbar ist;
3. Schuldnerin ist eine aufzulösende Körperschaft, deren Vermögen nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht;
4. Versäumnis der Vollstreckbarkeitsfrist;
5. Aufhebung der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, die der Zwangsvollstreckung zugrunde lag;
6. der Gläubiger verweigert ohne triftigen Grund die Annahme der vom Schuldner herauszugebenden Sache.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger, der Schuldner oder der Gerichtsvollzieher beantragen, die auch alle vom befassten Gericht zu laden sind (Art. 440 Abs. 1 ZPO, 327 i. V. m. 324 WiGPO). Ihre Abwesenheit verhindert nicht die Beschlussfassung durch das Gericht. Gegen den gerichtlichen Einstellungsbeschluss kann innerhalb von zehn Tagen Beschwerde beim Appellationsgericht eingelegt werden.

## 10. Rechtsbehelfe

### a. Rechtsbehelfe der Parteien

Gegen jede Handlung oder bei Untätigkeit des Gerichtsvollziehers kann jede der Parteien innerhalb von zehn Tagen nach Vornahme oder Verweigerung der Handlung oder mangels Mitteilung an die betroffene Partei nach anderweitiger Kenntnismahme bei Gericht *Beschwerde* einlegen. Mit Einreichung der Beschwerde wird die Zwangsvollstreckung ausgesetzt. Ist der Gerichtsvollzieher auf Grund des von einem Wirtschaftsgericht erteilten Vollstreckungsblatts tätig, ist für die Beschwerde das Wirtschaftsgericht am Sitz des Gerichtsvollziehers zuständig, in allen sonstigen Fällen das Gericht allgemeiner Zuständigkeit am Sitz des Gerichtsvollziehers (Art. 38 Abs. 6 WiGPO, Art. 90 Abs. 1 VollstrG)<sup>51</sup>. Ungeklärt ist im Funktionsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ob Friedensrichter für Beschwerden gegen Gerichtsvollzieher zuständig sein können. Das Oberste Gericht der Russischen Föderation bejaht dies für den Fall, dass die vollstreckbare

---

51 Örtlich zuständig ist nach der ZPO das Gericht, in dessen Bezirk „der Gerichtsvollzieher seine Aufgaben wahrnimmt“ (Art. 441 Abs. 1 ZPO), was regelmäßig, aber nicht zwingend mit dem Sitz des Schuldners zusammenfallen dürfte. Ist letzteres nicht der Fall, bleibt unklar ob nach Art. 90 Abs. 1 VollstrG oder Art. 441 Abs. 1 ZPO vorzugehen ist.

Ausführung (das sog. Vollstreckungsblatt) von einem Friedensrichter erteilt worden ist<sup>52</sup>. Ist die Vollstreckung gerichtlicher und wirtschaftsgerichtlicher Titel in einem Gesamtvollstreckungsverfahren zusammengefasst, sind Beschwerden an das örtlich zuständige Gericht allgemeiner Zuständigkeit zu richten<sup>53</sup>.

Über die Beschwerde ist in einer Gerichtsverhandlung zu entscheiden, in deren Ergebnis ein Urteil ergeht. Die ZPO regelt für solche Fälle ein eigenes Verfahren: Zur Verhandlung sind die Parteien und der Gerichtsvollzieher zu laden, ihr Nichterscheinen verhindert jedoch nicht die Entscheidung (Art. 441 Abs. 2 ZPO). Bei den Wirtschaftsgerichten wird die Beschwerde wie eine Verwaltungsklage behandelt, ist aber gebührenfrei (Art. 329 WiGPO).

Jede Partei kann den Gerichtsvollzieher wegen *Befangenheit* ablehnen. Der Antrag ist an den Gerichtsvollzieher selbst zu richten. Sofern er ihm nicht folgt und sein Amt nicht niederlegt, kann gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags Beschwerde eingelegt werden. Auch diese Beschwerde setzt die Zwangsvollstreckung aus. Auch hier richtet sich die Zuständigkeit danach, ob das Vollstreckungsblatt eines Wirtschaftsgericht oder eines Gerichts allgemeiner Zuständigkeit bzw. eine sonstige Vollstreckungsurkunde Grundlage der Zwangsvollstreckung ist. Das Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten ist das gleiche wie bei Beschwerden gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers. Die ZPO regelt wiederum ein besonderes Verfahren: Die Gerichtsverhandlung ist wie bei Beschwerden gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers durchzuführen. Die Entscheidung ergeht jedoch in Form eines Beschlusses, gegen den Beschwerde eingelegt werden kann (Art. 441 Abs. 3 ZPO).

Im Fall der Schädigung durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen des Gerichtsvollziehers können die Parteien nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts auf *Schadenersatz* klagen (Art. 90 Abs. 2 VollstrG, Art. 330 WiGPO). Anspruchsgrundlage sind Art. 16 und Art. 1069 ZGB. Art. 15 ZGB regelt den Umfang des Schadenersatzes (positiver Vermögensschaden und entgangener Gewinn). Auch ein Ersatz des sog. moralischen Schadens (Schmerzensgeld) kommt, soweit nicht nur Vermögensrechte des Geschädigten verletzt wurden, nach gerichtlichem Ermessen in Frage (Art. 151 Abs. 1, 1099 Abs. 2 ZGB). Zu verklagen ist die Staatskasse bzw. die für die öffentlichen Finanzen zuständige Behörde des Föderationssubjekts, auf dessen Gebiet der betreffende Gerichtsvollzieher seinen Sitz hat (Art. 1071 ZGB). Zuständig ist je nachdem, ob die Klage von einer gewerblichen Körperschaft, einem Einzelunternehmer oder einer Privatper-

---

52 Vgl. Kulikova, Rešjotnikova, Beschwerden gegen Handlungen der Gerichtsvollzieher, Zakon 2/2004, S. 63.

53 Ziff. 2 Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 77 vom 21. Juni 2004: Zusammenfassung der Praxis in Verfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte durch die Gerichtsvollzieher, abgedruckt in Zakon 12/2004, S. 78 ff.

son, einer nicht gewerblichen Körperschaft erhoben wird, ein Wirtschaftsgericht oder ein Gericht allgemeiner Zuständigkeit.

Beide Parteien (oder der Gerichtsvollzieher) können bei Gericht den *Vollstreckungsaufschub* oder *Teilleistungen* oder die *Änderung der Vollstreckungsart* beantragen (Art. 18 VollstrG, Art. 434 ZPO, 324 WiGPO). Grund für einen Aufschub oder Teilleistungen sind jeweils Umstände, die die Zwangsvollstreckung erschweren. Diese dürften meist beim Schuldner auftreten (z. B. Krankheit, vorübergehende Einkommenslosigkeit), so dass die Geltendmachung regelmäßig im Interesse des Schuldners liegt. Die Änderung der Vollstreckungsart kann dagegen durchaus im Interesse des Gläubigers sein (z. B. Vollstreckung in das Einkommen des Schuldners bei Vermögenslosigkeit, Vollstreckung einer Geldforderung an Stelle der Herausgabe der nicht mehr vorhandenen Sache). Zuständig ist das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung gefällt hat. Das Gericht entscheidet durch beschwerdefähigen Beschluss.

Die *Aussetzung der Zwangsvollstreckung* kann vom Schuldner, vom Gläubiger oder vom Gerichtsvollzieher beantragt werden und erfolgt durch Gerichtsbeschluss nach Verhandlung (Art. 440 ZPO, 327 WiGPO, 24 VollstrG). Zur Verhandlung sind die Parteien und der Gerichtsvollzieher zu laden, ihre Abwesenheit verhindert aber nicht die Beschlussfassung. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Gerichtsvollziehers bzw., wenn das Vollstreckungsblatt von einem Wirtschaftsgericht erteilt wurde, das ererkennende oder das Wirtschaftsgericht am Sitz des Gerichtsvollziehers. Mögliche Gründe für die Aussetzung sind – neben den Gründen, aus denen das Gericht die Zwangsvollstreckung von Amts wegen auszusetzen hat (Art. 436 ZPO) – der Militärdienst des Schuldners oder seine langfristige dienstlich bedingte Abwesenheit, Krankenhausaufenthalt des Schuldners, Umwandlung der Schuldnerin, urlaubsbedingte Abwesenheit des Schuldners oder des Gläubigers u. A. (Art. 21 VollstrG, Art. 437 ZPO). Eine Aussetzung bei sofort vollstreckbaren Urteilen scheidet aus<sup>54</sup>. Während der Aussetzung dürfen keine Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden, lediglich Maßnahmen zur Sicherung der weiteren Vollstreckung und Ermittlungshandlungen sind zulässig. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung wird die Zwangsvollstreckung wieder aufgenommen, wozu es wiederum eines gerichtlichen Beschlusses bedarf, der auf Antrag einer Partei, des Gerichtsvollziehers oder auf Initiative des Gerichts gefasst wird.

Vom Vollstreckungsaufschub und von der Aussetzung der Zwangsvollstreckung ist der *Aufschub einzelner Vollstreckungshandlungen* zu unterscheiden (Art. 435 ZPO, 328 WiGPO, 19 VollstrG). Er kann durch Beschluss des Gerichtsvollziehers auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners oder durch Gerichtsbeschluss gewährt werden. Die Verfahrensregeln sind die gleichen wie für die Aussetzung der Zwangsvollstreckung. Grund für den Aufschub kann ein jedwedes Hindernis für die betreffende Vollstreckungshandlung

---

54 So jedenfalls die in der Lehre vertretene Meinung, gestützt auf einen Plenarbeschluss des OG der UdSSR von 1968; vgl. Šakarjan, Zivilprozessrecht. Lehrbuch (russ.), Prospekt, Moskau, 2004, S. 492.

sein. Der Gerichtsvollzieher selbst kann den Aufschieb nur für zehn Tage gewähren. Das Gesetz bestimmt allerdings keine Grenzen für die Häufigkeit eines Aufschiebs. Andere Vollstreckungshandlungen sind durch den Aufschieb nicht betroffen.

Der *Schuldner* kann bei Gericht die *Aufhebung des Arrests* beantragen, solange die unter Arrest gestellten Vermögensgegenstände noch nicht verwertet sind (Art. 442 Abs. 1 ZPO). Grund für die Aufhebung ist der Verstoß gegen ein Föderationsgesetz bei der Vornahme des Arrests. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Sachen des Schuldners handelt oder nicht. Zuständig ist ausschließlich das Gericht allgemeiner Zuständigkeit am Sitz des betreffenden Gerichtsvollziehers. Der Antrag wird wie eine Beschwerde gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers, also nach Art. 442 Abs. 2 ZPO behandelt.

Ferner kann der Schuldner bei Gericht die sog. *Rückabwicklung der Vollstreckung* beantragen, d. h. die Rückgabe von allem, was ihm im Verlauf der Zwangsvollstreckung zu Gunsten des Gläubigers genommen wurde (Art. 443-445 ZPO, 325, 326 WiGPO). Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die gerichtliche Entscheidung ist gänzlich oder zum Teil vollstreckt und
- die vollstreckte gerichtliche Entscheidung wurde aufgehoben und dem Gläubiger wird in der Folge gar nichts oder weniger zugesprochen.

Grundsätzlich muss das aufhebende Gericht von sich aus ggf. die Rückabwicklung der Vollstreckung anordnen. Tut es das nicht, kann der Vollstreckungsschuldner und Beklagte dies selbst bei dem Gericht beantragen, das die Sache in der Eingangsinstanz entschieden hat. Die Klage verjährt mit Ablauf von drei Jahren seit Aufhebung der vollstreckten Entscheidung. In bestimmten Fällen kann die Zwangsvollstreckung nicht rückabgewickelt werden, nämlich wenn der Vollstreckungsschuldner zu Unterhaltszahlungen, Gehaltszahlungen, zur Zahlung von Autorenhonoraren oder Tantiemen oder zur Leistung von Schadenersatz wegen einer Schädigung an Leib oder Leben verpflichtet war.

Ist der Vollstreckungsschuldner eine Körperschaft oder ein Einzelunternehmer, der im Ergebnis einer Kündigungsschutzklage zur Wiedereinstellung des Arbeitnehmers verpflichtet wurde, und ist ihm durch die nicht rechtzeitige freiwillige Vollstreckung dieses Urteils Schaden entstanden (durch Ersatz des Verdienstausfalls an den Arbeitnehmer, der nicht rechtzeitig wieder beschäftigt wurde), kann er den Geschäftsführer oder sonstigen Amtsinhaber, der den Schaden schuldhaft verursacht hat, in *Regress* nehmen (Art. 93 VollstrG).

Die *Indexierung* zu vollstreckender Geldforderungen, d. h. ihre Anpassung an die Geldwertentwicklung dürfte in Zeiten der Inflation im Interesse des Gläubigers liegen. Das russische Verfahrensrecht gewährt die Möglichkeit jedoch beiden Parteien (Art. 208, 434 ZPO).

Der *Gläubiger* kann, sofern am Misslingen der Zwangsvollstreckung eine Organisation schuld ist, die vom Schuldner hätte Geld einbehalten müssen (z. B. die kontoführende Bank, Arbeitgeber bei Lohnpfändung), diese Organisation auf Leistung an Stelle des Schuldners verklagen (Art. 91 VollstrG).

## b. Rechtsbehelfe Dritter

Betroffene Dritte können *Drittwiderspruchsklage*, nach russischer Diktion Klage auf Befreiung von Vermögensgegenständen vom Arrest oder ihre Herauslösung aus der Bestandsliste des Schuldnervermögens erheben (Art. 92 VollstrG, Art. 442 Abs. 2 ZPO). Beklagte sind beide Parteien des Vollstreckungsverfahrens, wenn die Sache bereits verwertet ist, auch der Erwerber (im letzteren Fall muss die Klage auf Rückgabe lauten). Die Klage verjährt nach den allgemeinen Regeln, d. h. mit Ablauf von drei Jahren, nachdem der Berechtigte von der Verletzung seines Rechts erfahren hat (Art. 196, 200 Abs. 1 ZGB). Die Klage hat die Aussetzung der Zwangsvollstreckung zur Folge (Art. 20 Nr. 7 VollstrG).

Das angerufene Gericht hat das Eigentum oder eigentumsähnliche Recht des Klägers am betreffenden Vermögensgegenstand festzustellen und darüber hinaus die Rechtmäßigkeit der Arrestvornahme insgesamt zu prüfen. Stellt es dabei Rechtsverstöße seitens des Gerichtsvollziehers fest, kann es über die Anträge des Klägers hinaus und unabhängig von der Feststellung der Eigentumsverhältnisse von Amts wegen den Arrest aufheben oder Vermögensgegenstände aus der Bestandsliste des Schuldnervermögens ausschließen (Art. 442 Abs. 3 ZPO).

Auch die Möglichkeit der *Beschwerde* gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers steht Dritten, deren Interessen betroffen sind, ungeachtet der fehlenden gesetzlichen Grundlage jedenfalls bei den Wirtschaftsgerichten offen. So betrachtete ein Wirtschaftsgericht der Kassationsinstanz die Beschwerde eines *Hypothekengläubigers* gegen den Arrest der belasteten Immobilie und den Hinweis auf anderes pfändbares Vermögen des Schuldners als zulässig, obwohl das geltende Zwangsvollstreckungsrecht eine solche Möglichkeit nicht vorsieht<sup>55</sup>.

## 11. Kosten der Zwangsvollstreckung<sup>56</sup>

Eine Gebühr für die *Erteilung eines Vollstreckungsblattes* durch ein Gericht oder Wirtschaftsgericht fällt nicht an, wenn es auf Grund eines inländischen Gerichtsurteils ausgestellt wird. Vollstreckungsblätter auf Grund in-

---

55 Ziff. 3 Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 77 vom 21. Juni 2004: Zusammenfassung der Praxis in Verfahren im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte durch die Gerichtsvollzieher, abgedruckt in Zakon 12/2004, S. 78 ff.

56 Zur Reihenfolge der Begleichung von Kosten, Gebühr und Gläubigerforderung aus dem Verwertungserlös vgl. oben II.7.d.aa. am Ende.



und ausländischer Schiedssprüche sowie ausländischer Gerichtsurteile werden gegen eine Pauschalgebühr in Höhe von 1000 Rubeln (ca. 25 €) erteilt (Art. 333<sup>19</sup> Abs. 1 Nr. 11, 333<sup>21</sup> Abs. 1 Nr. 8, 11 SteuerGB<sup>57</sup>).

Die *Vollstreckungsgebühr* fällt nur an, wenn der Schuldner der Aufforderung des Gerichtsvollziehers zur freiwilligen Leistung ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig nachkommt. Die vom Schuldner zu entrichtende Gebühr beträgt 7% des Forderungsbetrags oder bei nicht auf Vermögen bezogenen Zwangsvollstreckungen das Fünffache des gesetzlichen Mindestlohns, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, bzw. das Fünfzigfache des gesetzlichen Mindestlohns, wenn er eine Körperschaft ist (Art. 81 Abs. 1 VollstrG). Dabei gilt nach russischem Recht die Erwirkung jeglicher Handlungen oder Unterlassungen des Schuldners (z. B. auch Wiederherstellung eines zu Unrecht beendeten Arbeitsverhältnisses, Räumung, Ermöglichung der Inbesitznahme von Räumlichkeiten) als Zwangsvollstreckung nicht vermögensrechtlicher Art. Die Gebühr wird dem Schuldner durch beschwerdefähigen Beschluss des Gerichtsvollziehers zugleich mit der Eröffnung der Zwangsvollstreckung oder direkt durch den Eröffnungsbeschluss auferlegt (Art. 81 Abs. 5 VollstrG).

Die gesetzliche Regelung der 7%igen Vollstreckungsgebühr hat einer Normenkontrolle durch das Verfassungsgericht nicht in allen Punkten standgehalten. Durch seinen Beschluss Nr. 13-P vom 30. Juli 2001<sup>58</sup> hat das Verfassungsgericht der Russischen Föderation die Norm dahin gehend ausgelegt, dass 7% des Forderungsbetrags nicht die unbedingte Höhe der Gebühr, sondern nur ihre Obergrenze ist. Ferner ist die Regelung insoweit verfassungswidrig, als sie es dem Vollstreckungs- und Gebührenschuldner nicht ermöglicht, sich zu exkulpieren und damit die (eigentlich Straf-) Gebühr abzuwenden. Entsprechend Art. 79 Abs. 3 VerfassungsgerichtsG<sup>59</sup> sind für verfassungswidrig befundene Normen nicht anwendbar.

Die entrichtete Gebühr wird dem Schuldner zurück erstattet, wenn die Zwangsvollstreckung wegen Aufhebung der zu vollstreckenden Entscheidung eingestellt wird (Art. 81 Abs. 4 VollstrG).

Unabhängig von der Gebühr fallen die *Kosten* der Zwangsvollstreckung an, die in Art. 82 VollstrG beispielhaft aufgezählt sind: Kosten für den Transport und die Verwahrung von Sachen des Schuldners, die Vergütung bzw. Entschädigung von Dolmetschern, Zeugen und Sachverständigen, Zustellungs- und Überweisungskosten, Ermittlungskosten u. A. Auch die Kosten der Verwertung gepfändeter Sachen, darunter 5% des Sachwertes als Vergütung für die Verwertungsorganisation, und ggf. der Bewertung von Sachvermögen gehören in diesen Katalog. Der Vollstreckungsgläubiger kann diese Kosten vollständig oder zum Teil vorschießen (Art. 83 Abs. 1

---

57 Steuergesetzbuch der Russischen Föderation, Teil II von 2000 i. d. F. der Änderungen vom 2. November 2004, SZ RF 2004 Nr. 45, Pos. 4377, Art. 2.

58 SZ RF 2001 Nr. 32, Pos. 3412.

59 Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation vom 21. Juli 1994, SZ RF 1994 Nr. 13, Pos. 1447.

VollstrG). Praktisch wird die Vornahme von Vollstreckungshandlungen häufig davon abhängen, in welcher Höhe der Gläubiger sie zunächst finanziert. Mit Ausnahme weniger Fälle muss der Gläubiger einen Kostenvorschuss leisten, wenn der Aufenthalt des Schuldners oder der Verbleib seines Vermögens ermittelt werden soll (Art. 28 Abs. 2 VollstrG; vgl. oben II.4.a. bei „Gläubiger“).

Die vorgeschossenen Kosten sind dem Vollstreckungsgläubiger in den meisten Fällen am Ende des Verfahrens vollständig zurück zu erstatten. Nur wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung behindert oder ohne triftigen Grund die Annahme der vom Schuldner herauszugebenden Sache verweigert hat und die Vollstreckung aus diesem Grund eingestellt wurde, wird dem Gläubiger der Vorschuss lediglich in dem über die tatsächlich angefallenen Kosten hinaus gehenden Teil zurück erstattet (Art. 83 Abs. 3 VollstrG).

Grundsätzlich hat der Vollstreckungsschuldner die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 84 Abs. 1 VollstrG). Wird die Zwangsvollstreckung wegen Aufhebung der zu vollstreckenden Entscheidung eingestellt, gehen die bis dahin angefallenen Kosten zu Lasten des Föderationshaushalts (Art. 84 Abs. 2 VollstrG).

### III. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen

Die Erörterung dieser Frage hat derzeit für Russland weitgehend theoretischen Charakter, da die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen, soweit sie nicht aus einem anderen GUS-Staat stammen, in Russland noch sehr restriktiv gehandhabt wird<sup>60</sup>. Sie ist jedoch insoweit von Interesse, als auf Grund der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958, deren Mitglied Russland ist, Schiedsurteile, die in anderen Vertragsstaaten ergehen, in Russland vollstreckbar sind und das innerstaatliche Verfahren hierfür grundsätzlich das gleiche ist wie für ausländische Gerichtsurteile. Inzwischen sind auch Fälle bekannt, in denen ausländische Schiedssprüche in Russland vollstreckt wurden.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile erfolgt in einem gesondert geregelten Erkenntnisverfahren, das einer eventuellen Zwangsvollstreckung gegen den in Russland befindlichen Gläubiger bzw. in sein in Russland befindliches Vermögen vorausgehen muss. Erst auf Grund der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung durch ein russisches Gericht erteilt dieses Gericht ein Vollstreckungsblatt, das dann zur Zwangsvollstreckung bei der örtlich zuständigen Gerichtsvollzieherstelle oder bei der kontoführenden Bank des

---

60 Zur Vollstreckbarkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte in Russland vgl. oben I.3.d.

Schuldners eingereicht werden kann. Die Zwangsvollstreckung verläuft dann wie oben unter II.7. dargestellt.

## 1. Rechtsquellen

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist jeweils zusammen mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in gesonderten Kapiteln der *ZPO* (Art. 409-417) und der *WiGPO* (Art. 241-246) geregelt. Ergänzend kommt der *Erlass* des Präsidiums des Obersten Sowjet der UdSSR „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche in der UdSSR“ von 1988<sup>61</sup> (im Folgenden: Erlass) zur Anwendung.

Vorrang vor diesen einzelstaatlich gesetzten Regelungen haben *Staatsverträge*, an denen die Russische Föderation beteiligt ist, die den einen oder anderen Aspekt der Thematik regeln. Die vorrangige Wirkung entfaltet sich sowohl bezüglich der Verfahrensregeln (Art. 2 Abs. 3 VollstrG, Art. 1 Abs. 2 ZPO, Art. 3 Abs. 3 WiGPO) als auch bezüglich der Anwendung materiellen Rechts (Art. 11 Abs. 4 ZPO, Art. 14 Abs. 3 WiGPO).

Zu den relevanten Verträgen, die Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile sind, gehören in erster Linie die von Russland geschlossenen bzw. von der UdSSR übernommenen über vierzig *bilateralen Rechtshilfeabkommen*. Sie regeln u. A. die mehr oder weniger umfassende Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Das Exequaturverfahren selbst richtet sich überwiegend nach dem autonomen russischen Recht.

Zwischen den *GUS-Staaten* wird die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der Gerichte allgemeiner Zuständigkeit durch das Minsker Übereinkommen über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen von 1993 geregelt. Ein neues Rechtshilfeabkommen, unterzeichnet am 7. Oktober 2002 in Chisinau, ist noch nicht in Kraft getreten. Die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der Wirtschaftsgerichte regelt das Kiewer Übereinkommen von 1992. Auch diese Verträge sind Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und bestimmen weitgehend das entsprechende Exequaturverfahren.

Ein weiteres GUS-Übereinkommen vom 6. März 1998 über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen der Wirtschaftsgerichte sieht sogar die Vollstreckung „im unstreitigen Verfahren“ vor, wurde aber bislang von Russland noch nicht ratifiziert. Vorerst hat Russland in einem gesonderten Ab-

---

61 Erlass vom 21. Juni 1988, VVS SSSR 1988 Nr. 26, Pos. 427. Die Möglichkeit der weiteren Anwendung sowjetischen Rechts regelt Ziff. 2 VO des Obersten Sowjet der RSFSR vom 12. Dezember 1991 zur Ratifizierung des GUS-Gründungsvertrags (VVS RSFSR 1991, Nr. 51, Pos. 1798). Bestätigt wird die vorläufige Anwendbarkeit des Erlasses durch Art. 3 Abs. 2 Einführungsgesetz zur WiGPO.

kommen nur gegenüber Weißrussland für wirtschaftsgerichtliche Entscheidungen auf ein Exequaturverfahren verzichtet<sup>62</sup>.

Ferner ist Russland an einigen *multilateralen Übereinkommen in Spezialfragen* beteiligt, die auch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung einschlägiger Gerichtsurteile betreffen:

- Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr von 1956 (CMR),
- Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden i. d. F. von 1992,
- Übereinkommen über Drittschäden, die durch ausländische Luftfahrzeuge entstehen, von 1952.

Die Russische Föderation ist auch Vertragsstaat des *Haager Zivilprozess-übereinkommens* von 1954, so dass die Kostenentscheidungen von Gerichten anderer Vertragsstaaten in Russland vollstreckbar sind.

Die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von *Schiedssprüchen* wird durch die New Yorker Konvention von 1958 geregelt, an der die Russische Föderation beteiligt ist. Das New Yorker Vollstreckungsübereinkommen wird von Russland auch auf Schiedssprüche aus Nichtvertragsstaaten angewendet, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Autonomes Recht der Russischen Föderation kommt für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ergänzend zur Anwendung, darunter auch das Gesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1993<sup>63</sup>.

## 2. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

### a. Wirkung

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Gerichtsurteils durch ein zuständiges russisches Gericht ist Bedingung dafür, dass das Urteil in Russland die gleichen Rechtswirkungen entfaltet wie ein inländisches Urteil und zwangsweise vollstreckt werden kann. Die Zulassung zur Vollstreckung setzt die Anerkennung des Urteils voraus, die jedoch nicht in einem gesonderten Verfahrensschritt erfolgt.

Hat ein russisches Gericht das ausländische Urteil anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen, hat es dieselbe Rechtskraft wie ein inländisches Ur-

---

62 Übereinkommen zwischen der Russischen Föderation und Weißrussland über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation und Weißrusslands vom 17. Januar 2001, in Kraft seit dem 29. Juli 2002.

63 VSND RF 1993 Nr. 32, Pos. 1240.

teil<sup>64</sup>. Dem Gläubiger kann nunmehr eine Vollstreckungsurkunde (Vollstreckungsblatt) ausgestellt werden. Erst mit dem gerichtlichen Vollstreckungsblatt ist der Gläubiger im Besitz eines in Russland vollstreckbaren Titels.

## b. Geltendmachung

Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines Gerichtsurteils muss innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft beim zuständigen russischen Gericht gestellt werden (Art. 409 Abs. 3 ZPO, 246 Abs. 2 WiGPO). Antragsteller ist die Partei des ursprünglichen Verfahrens, zu deren Gunsten das Urteil ergangen ist.

Der Inhalt des Antrags und die beizufügenden Unterlagen werden durch die Verfahrensordnungen detailliert geregelt (Art. 411 ZPO, 242 WiGPO). Es ist keine Klage (*isk*), sondern ein Antrag (*zajavlenie*), der ein spezielles Verfahren einleitet.

Ausländische Dokumente, die dem Antrag beizufügen sind (u. A. Kopie des zu vollstreckenden Urteils, Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten, Vollmacht des Vertreters), müssen – durch eine konsularische Einrichtung der Russischen Föderation – *legalisiert* sein (Art. 408 Abs. 1 ZPO, 255 Abs. 1 WiGPO). Das Erfordernis der Legalisation entfällt seit dem 31. Mai 1992 für Dokumente aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation von 1961, also auch für Dokumente deutscher Behörden. Entsprechend der Haager Konvention sind Urkunden mit einer Apostille zu versehen. Keiner Beglaubigung bedürfen Urkunden aus GUS-Staaten, die das Minsker Rechtshilfeübereinkommen von 1993 ratifiziert haben.

Ferner müssen ausländische Dokumente mit einer *beglaubigten Übersetzung* ins Russische eingereicht werden (Art. 408 Abs. 2 ZPO, 255 Abs. 2 WiGPO). Übersetzungen aus dem Deutschen gelten als ausreichend beglaubigt, wenn sie von einem bei Gericht zugelassenen Übersetzer angefertigt wurden, dessen Unterschrift notariell beglaubigt ist. Als notarielle Beglaubigung gilt auch eine Unterschriftsbeglaubigung durch konsularische Einrichtungen der Russischen Föderation.

## c. Zuständigkeit

Das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist vor den Gerichten allgemeiner Zuständigkeit bzw. für Urteile im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit vor den Wirtschaftsgerichten zu führen (Art. 32 WiGPO, Art. 409 Abs. 2 ZPO).

Die *örtliche Zuständigkeit* richtet sich nach dem Sitz des Schuldners auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation oder mangels Bekanntheit

---

64 Vgl. u. A. Šakarjan, Zivilprozessrecht. Lehrbuch (russ.), Prospekt, Moskau, 2004, S. 461; Koršunov, Marejev, Zivilprozess. Lehrbuch für Hochschulen (russ.), Norma, Moskau, 2004, S. 761.

eines solchen nach dem Belegenheitsort des Schuldnervermögens (Art. 410 ZPO, 242 Abs. 1 WiGPO). Zuständig für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile sind die ordentlichen Gerichte der zweiten Stufe (den OLG in Deutschland vergleichbar) – das jeweils oberste Gericht des betreffenden Föderationssubjekts<sup>65</sup>. Für die Anerkennung und Vollstreckung von handels- und wirtschaftsrechtlichen Urteilen sind die Wirtschaftsgerichte der Eingangsinstanz – das Wirtschaftsgericht des betreffenden Föderationssubjekts – zuständig.

#### d. Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

Voraussetzung für die Anerkennung und Zulassung zur Vollstreckung ist eine entsprechende *staatsvertragliche Verpflichtung* der Russischen Föderation (Art. 409 Abs. 1 ZPO, Art. 241 Abs. 1 WiGPO). Art. 241 Abs. 1 WiGPO öffnet diese strikte Beschränkung für (künftige) Regelungen des autonomen russischen Rechts, indem er die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Handels- und Wirtschaftssachen auch ohne entsprechende staatsvertragliche Abreden zulässt, wenn dies durch ein Gesetz der Russischen Föderation geregelt ist. Bislang erlaubt einzig Art. 1 Abs. 6 InsolvenzG RF<sup>66</sup> die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Insolvenzscheidungen auch dann, wenn die *Gegenseitigkeit tatsächlich verbürgt* ist. Nach dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über die Rechtshilfe in der Russischen Föderation soll künftig die tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit grundsätzlich ausreichende Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in der Russischen Föderation sein<sup>67</sup>.

Ausnahmen vom Erfordernis staatsvertraglicher Vereinbarung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gelten auch für *nicht vollstreckungsfähige Urteile*, insbesondere im Bereich des Personen- und Familienrechts, die mangels rechtzeitigen Widerspruchs des Betroffenen ohne weiteres anerkannt werden (Art. 413-415 ZPO). Art. 415 ZPO enthält eine beispielhafte Aufzählung nicht vollstreckungsfähiger Urteile, die in der Russischen Föderation ohne weiteres Verfahren anerkannt werden:

- Urteile hinsichtlich des Status' einer dem Gerichtsstaat angehörenden Person (Verschollenheit, Toterklärung, Entmündigung, Adoption),

---

65 D. h. das oberste Gericht der betreffenden Teilrepublik bzw. das betreffende Gebiets- oder Regionsgericht, das Stadtgericht von Sankt Petersburg oder Moskau oder das Gericht des betreffenden autonomen Gebiets oder autonomen Bezirks.

66 Gesetz der Russischen Föderation über die Insolvenz (den Bankrott) vom 26. Oktober 2002, SZ RF 2002 Nr. 43, Pos. 4190.

67 Jakovlev, Jukov, Kommentar zur Verfahrensordnung für Wirtschaftsgerichte (russ.), Gorodec-izdat., Moskau, 2003, Nr. 1 „B“ zu Art. 241, S. 640.

- Ehescheidungen (wenn bei gemischten Ehen zumindest ein Ehepartner im Ausland ansässig war oder bei Ehen russischer Staatsangehöriger beide im Ausland ansässig waren),
- Feststellung der Ehenichtigkeit (wenn bei gemischten Ehen zumindest ein Ehepartner im Ausland ansässig war oder bei Ehen russischer Staatsangehöriger beide im Ausland ansässig waren).

Hinzu kommen ausländische Urteile, deren Anerkennung ohne weiteres Verfahren anderweitig durch Gesetze der Russischen Föderation geregelt ist, so Adoptionsurteile hinsichtlich russischer Kinder, sofern die Einwilligung der zuständigen russischen Behörde vorlag (Art. 165 Abs. 4 FamilienGB<sup>68</sup>).

#### e. Versagungsgründe

Der Vollstreckung wird nicht stattgegeben, wenn (Art. 412 Abs. 1 ZPO, 244 Abs. 1 WiGPO)

- das Urteil am Gerichtsort noch nicht rechtskräftig oder noch nicht vollstreckbar ist;
- der betroffenen Partei (dem Vollstreckungsschuldner) kein rechtliches Gehör gewährt wurde;
- für die Sache, in der das Urteil ergangen ist, ausschließlich ein russisches Gericht zuständig ist;
- wenn in derselben Sache ein Urteil eines russischen Gerichts ergangen oder ein älteres Verfahren bei einem russischen Gericht anhängig ist;
- wenn die Vollstreckung des Urteils der öffentlichen Ordnung zuwiderliefe (die ZPO nennt hier auch noch zwei Anwendungsfälle, nämlich die Gefährdung der Souveränität oder der Sicherheit der Russischen Föderation);
- wenn die Vollstreckung verspätet geltend gemacht wurde (nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung) und der Wiedereinsetzung in den Stand vor Fristversäumnis von einem russischen Gericht nicht stattgegeben worden ist.

Weitere Versagungsgründe gibt es nicht. Eine Überprüfung des Urteils in der Sache findet jedenfalls vom Gesetz her nicht statt. Art. 243 Abs. 4 WiGPO weist die Wirtschaftsgerichte sogar ausdrücklich an, keine Überprüfung des Urteils vorzunehmen.

#### *aa) Fehlendes rechtliches Gehör*

Im Streitfall darüber, ob der betroffenen Partei vor dem ausländischen Gericht rechtliches Gehör gewährt wurde, wird es vor allem darauf ankom-

---

68 Familiengesetzbuch der Russischen Föderation, erlassen durch Gesetz vom 29. Dezember 1995, SZ RF 1996 Nr. 1, Pos. 16, i. d. F. späterer Änderungen.

men, die ordnungsgemäße Zustellung der Klage und die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung nachzuweisen.

*Zustellungen* gerichtlicher Dokumente aus dem Ausland müssen grundsätzlich im Wege der internationalen Rechtshilfe erfolgen. Für die Rechtshilfe russischer Behörden bedarf es grundsätzlich einer entsprechenden staatsvertraglichen Verpflichtung (Art. 407 Abs. 1 ZPO, 256 Abs. 1 WiG-PO). Vertragslose Rechtshilfe wird bislang in Russland nicht praktiziert. Dennoch wird im Schrifttum vereinzelt behauptet, dass russische Gerichte ausländischen Gerichten im Rahmen der *courtoisie internationale* Rechtshilfe gewähren können<sup>69</sup>.

Die Zustellung auf dem vertraglichen Rechtshilfeweg kann sich mehr oder weniger kompliziert gestalten, je nachdem aus welchem Staat nach Russland zugestellt werden soll. So sehen das Minsker GUS-Rechtshilfeübereinkommen von 1993 und einige bilaterale Rechtshilfe-abkommen der Russischen Föderation den Rechtshilfeverkehr, darunter in Zustellungsangelegenheiten, über die zentralen Justizbehörden vor. Nach dem Zusatzprotokoll von 1997 zum Minsker Rechtshilfeübereinkommen kommt auch ein Rechtshilfeverkehr über die „regionalen und andere Behörden“ in Frage. Nach dem Kiewer Übereinkommen von 1992 erfolgt der Rechtshilfeverkehr zwischen den Wirtschaftsgerichten der GUS-Staaten auf direktem Wege.

Für Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke zwischen Russland und den meisten westeuropäischen Staaten (auch Deutschland) kommt das *Haager Zustellungsübereinkommen* von 1965<sup>70</sup> zur Anwendung. Danach erfolgt die Zustellung über eine zentrale Behörde des Bestimmungsstaates. In Russland ist dies traditionsgemäß das Justizministerium. Allerdings kommen bei Zustellungen nach Russland auch die erleichterten Zustellungsformen entsprechend Art. 8 und 10 des Haager Übereinkommens in Frage, denn Russland hat gegen sie – anders als Deutschland – keinen Widerspruch eingelegt<sup>71</sup>. Das heißt, neben der Zustellung über das Justizministerium der Russischen Föderation kommen als vereinfachte Zustellungsformen in Frage:

- die unmittelbare Zustellung an den Adressaten durch diplomatische oder konsularische Vertreter des Absenderstaates in der Russischen Föderation, die allerdings die freiwillige Annahme des Schriftstücks durch den Adressaten voraussetzt;
- der gewöhnliche Postweg (Einschreiben mit Rückschein);
- die unmittelbare Zustellung an den Adressaten durch russische zuständige Beamte im Auftrag des ausländischen Gerichts oder eines Verfahrensbeteiligten.

---

69 So Šakarjan, Zivilprozessrecht. Lehrbuch (russ.), Prospekt, Moskau, 2004, S. 457.

70 BGBl. II 1977, 1452 ff.

71 Vgl. das Ratifikationsgesetz der Russischen Föderation vom 12. Februar 2001, SZ RF 2001 Nr. 7, Pos. 615.



Auch Zustellungen auf konsularischem Weg oder, wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern, auf diplomatischem Weg sind nach dem Haager Übereinkommen möglich (Art. 9).

Letztlich wird es für die Frage des rechtlichen Gehörs darauf ankommen, ob das Schriftstück nach dem *russischen Verfahrensrecht* ordnungsgemäß und rechtzeitig zugestellt worden ist. Beide Verfahrensordnungen fordern die Übergabe des Schriftstücks an den Adressaten (oder volljährige Familienangehörige mit demselben Wohnsitz, Art. 116 Abs. 2 ZPO) gegen Empfangsbekanntnis. Dafür genügt ein Einschreiben mit Rückschein (Art. 115 Abs. 1 ZPO, 122 Abs. 1 WiGPO). Die Zustellung wird fingiert, wenn der Adressat die Annahme nachweislich verweigert hat (Art. 117 ZPO, 123 Abs. 2 Nr. 1 WiGPO) und wenn die Zustellung am letzten bekannten Sitz des Adressaten nachweislich wegen unbekanntem Ortswechsels fehlgeschlagen ist<sup>72</sup> (Art. 119 ZPO, 123 Abs. 2 Nr. 3 WiGPO). Bei Zustellungen in Handels- und Wirtschaftssachen gilt die Zustellung auch dann als erfolgt, wenn der Adressat das Schriftstück trotz Benachrichtigung durch die Post nicht abgeholt hat (Art. 123 Abs. 2 Nr. 2 WiGPO).

*bb) Ausschließliche internationale Zuständigkeit eines russischen Gerichts*

Die ausschließliche internationale Zuständigkeit russischer Gerichte oder Wirtschaftsgerichte regeln Art. 403 ZPO bzw. 248 WiGPO.

Zur ausschließlichen internationalen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören:

- Streitigkeiten (unter Beteiligung von nicht unternehmerisch Tätigen) über Rechte an in der Russischen Föderation belegenen Immobilien;
- Streitigkeiten (unter Beteiligung von nicht unternehmerisch Tätigen) aus Beförderungsverträgen, wenn die Beförderer in der Russischen Föderation ansässig sind;
- Ehescheidungen, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in der Russischen Föderation haben;
- die Feststellung rechtserheblicher Tatsachen (aufgeführt in Art. 264 Abs. 2 ZPO: z. B. Vaterschaft, Annahme einer Erbschaft, standesamtliche Eintragungen) wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Russischen Föderation hat;
- Anträge auf Adoption, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, Emanzipation, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt, zwangsweise psychiatrische Begutachtung bezüglich eines russischen Staatsangehörigen oder eines in Russland Ansässigen;

---

72 Eine Zustellungsfiktion an den Beklagten wegen unbekanntem Ortswechsels scheidet in bestimmten Zivilsachen aus, nämlich bei Unterhaltsklagen und bei Klagen auf Schadenersatz wegen Schädigungen an Leib und Leben. In diesen Fällen muss das Gericht den Aufenthalt des Beklagten ermitteln lassen (Art. 120 ZPO).

- Anträge auf Feststellung der Verschollenheit oder Toterklärung eines russischen Staatsangehörigen oder einer Person, deren letzter bekannter Wohnsitz in der Russischen Föderation lag, wenn von der Entscheidung die Feststellung von Rechten und Pflichten in Russland ansässiger Personen oder Körperschaften abhängt;
- Feststellung der Herrenlosigkeit einer in der Russischen Föderation befindlichen Sache oder des Eigentums der betreffenden Kommune an einer herrenlosen Immobilie in der Russischen Föderation;
- Anträge auf Kraftloserklärung von Inhaberwertpapieren oder Orderpapieren, die von russischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Russischen Föderation oder an solche ausgegeben wurden oder von bzw. an Körperschaften mit Sitz in Russland.

Die ausschließliche internationale Zuständigkeit russischer Wirtschaftsgerichte ist gegeben für

- Streitigkeiten (im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit) über Vermögensgegenstände, deren Eigentümerin die Russische Föderation ist, darunter im Zusammenhang mit der Privatisierung oder der Enteignung für öffentliche Zwecke;
- Streitigkeiten (im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit) bezüglich in der Russischen Föderation belegener Immobilien;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung oder Erteilung von Patenten, Warenzeichen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern anderer gewerblicher Schutzrechte;
- die Anfechtung von Eintragungen in staatlichen Registern (im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit);
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung, Auflösung oder Registrierung (gewerblicher) juristischer Personen oder von Einzelunternehmen sowie mit der Anfechtung von Beschlüssen der Organe solcher juristischer Personen.

*cc) Frühere Rechtshängigkeit bei einem russischen Gericht*

Die Rechtshängigkeit ist nach russischem Verfahrensrecht erst gegeben, wenn durch einzelrichterlichen Beschluss die Klage „zur Bearbeitung angenommen“ wird. Erst dann gilt das Verfahren als eröffnet. Über die Annahme der Klage ist innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Zugang beim Gericht zu entscheiden (Art. 133 ZPO, 127 Abs. 1 WiGPO).

Entspricht die Klage nicht den gesetzlichen Anforderungen an Form und Inhalt, wird sie unter Setzung einer Frist für die Beseitigung der Mängel „ruhen gelassen“ (Art. 136 ZPO, 128 WiGPO). Werden die Mängel nicht geheilt oder ist das angerufene Gericht nicht zuständig oder liegen andere Hindernisse vor, wird die Klage zurückgewiesen (Art. 134, 135 ZPO, 129 WiGPO). In solchen Fällen wird kein Verfahren rechtshängig.

*dd) Ordre public*

Es gibt bislang keine eigene verfahrensrechtliche Doktrin bezüglich des Ordre-public-Vorbehalts. Wohl aber wurden Aussagen darüber vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht, dem Kollisionsrecht für die Anwendung des materiellen Rechts, getroffen, die auch bei der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile zugrunde gelegt werden können<sup>73</sup>.

So bestimmt Art. 1193 ZGB, dass der Ordre-public-Vorbehalt nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt und dass Unterschiede im rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen System zwischen Russland und dem anderen Staat allein nicht ausreichen. Die öffentliche Ordnung wird als „Grundlagen der Rechtsordnung der Russischen Föderation“ definiert. Nur wenn die Anwendung ausländischen Rechts zu einem Ergebnis führte, das diesen Grundlagen offensichtlich zuwiderliefe, ist von ihr abzusehen.

In einer Entscheidung des Obersten Gerichts der Russischen Föderation aus dem Jahre 1998 heißt es, dass unter der öffentlichen Ordnung die „Grundlagen der Gesellschaftsordnung des russischen Staates“ zu verstehen sind und dass der Einwand nur in den seltenen Fällen greift, „wenn die Anwendung ausländischen Rechts zu einem Ergebnis führen könnte, das aus Sicht des russischen Rechtsbewusstseins unzulässig ist“<sup>74</sup>. In einem späteren Plenarbeschluss des OG wird die öffentliche Ordnung konkreter, nämlich als „die grundlegenden in der Verfassung und den Gesetzen der Russischen Föderation festgeschriebenen Prinzipien“ verstanden<sup>75</sup>.

Auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile angewendet, bedeutet das, dass sie nur ausnahmsweise und nur dann aus Gründen des Ordre public zu versagen ist, wenn die Vollstreckung des Urteils zu einem Ergebnis führen würde, dass offensichtlich mit den Grundlagen der russischen Rechtsordnung unvereinbar ist. Dabei setzen sich die Grundlagen der russischen Rechtsordnung aus den in Verfassung und Gesetzen bestimmten grundlegenden Prinzipien und aus den durch das Rechtsbewusstsein gesetzten Grenzen des Zulässigen zusammen. Insbesondere kommt der Vorbehalt dann zum Tragen, wenn durch die Vollstreckung des ausländischen Urteils die Souveränität oder die Sicherheit der Russischen Föderation gefährdet wären.

## f. Verfahren und Instanzenzug

Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Zulassung eines ausländischen Gerichtsurteils zur Zwangsvollstreckung ist für die Gerichte allgemeiner Zuständigkeit und die Wirtschaftsgerichte unterschiedlich geregelt (Art. 411 Abs. 3-6 ZPO bzw. Art. 243 WiGPO)

73 Vgl. Šakarjan, Zivilprozessrecht. Lehrbuch (russ.), Prospekt, Moskau, 2004, S. 465.

74 BVS RF 1999 Nr. 3, S. 13.

75 Plenarbeschluss des OG der Russischen Föderation vom 2. Juni 1999, BVS RF 1999 Nr. 11, S. 7.

Bei den *Gerichten allgemeiner Zuständigkeit* wird in einer öffentlichen Gerichtssitzung verhandelt, mangels anderweitiger Regelung durch drei Berufsrichter. Der Schuldner ist zu laden. Seine unentschuldigte Abwesenheit verhindert nicht die Entscheidung in der Sache. Es ist nicht geregelt, ob das Gericht das Vorliegen von Versagungsgründen von Amts wegen oder auf Vorbringen des Schuldners zu prüfen hat. Die Regelung des Art. 411 Abs. 6 ZPO deutet darauf hin, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat: Es kann in Zweifelsfällen den Antragsteller und den Schuldner zur Sache befragen und Erläuterungen des ausländischen Gerichts anfordern. Im Ergebnis des Verfahrens ergeht ein Beschluss, gegen den innerhalb von zehn Tagen nach Abfassung des Beschlusses in der endgültigen Form Kassationsbeschwerde beim Obersten Gericht der Russischen Föderation eingereicht werden kann (Art. 337 Abs. 1 Nr. 2, 338 ZPO). Wird dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben, stellt das Gericht nach Eintritt seiner Rechtskraft ein Vollstreckungsblatt aus, das an das Rayon-Gericht am Vollstreckungsort übermittelt wird (Art. 411 Abs. 5 ZPO). Der Sinn dieser Regelung ist nicht ganz klar, da das Vollstreckungsblatt dem örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher vorgelegt werden muss. Möglicherweise hat das Vollstreckungsgericht dafür zu sorgen.

Bei den *Wirtschaftsgerichten* ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang von einem Einzelrichter zu prüfen (Art. 243 Abs. 1 WiGPO). Die Parteien sind zur Verhandlung zu laden, es kann jedoch in ihrer Abwesenheit entschieden werden (Art. 243 Abs. 2 WiGPO). Der Richter hat das Vorliegen von Gründen für die Versagung der Zwangsvollstreckung von Amts wegen zu prüfen (Art. 243 Abs. 3 WiGPO). Im Ergebnis der Prüfung ergeht ein Gerichtsbeschluss, dessen Inhalt und Verkündungsweise den gesetzlichen Anforderungen an ein Urteil entsprechen muss (Art. 245 Abs. 1 WiGPO). Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung Kassationsbeschwerde beim zuständigen Föderations-Bezirks-Wirtschaftsgericht eingelegt werden kann (Art. 245 Abs. 3 WiGPO). Ist der Beschluss, mit dem der Vollstreckung des ausländischen Gerichtsurteils stattgegeben wird, rechtskräftig geworden, wird vom beschließenden Gericht das Vollstreckungsblatt ausgestellt, auf dessen Vorlage der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung eröffnen muss (Art. 246 Abs. 1 WiGPO).

Ein Verfahren für die Anerkennung *nicht vollstreckungsfähiger* Urteile ist nur für den Fall geregelt, dass der Betroffene in der Russischen Föderation ansässig ist und gegen die Anerkennung des Urteils in der Russischen Föderation Widerspruch einlegt. Mangels Widerspruchs gilt das ausländische Urteil ohne Weiteres als anerkannt (Art. 413 Abs. 1 ZPO). Ein entsprechendes Verfahren regelt nur die ZPO. Die Zuständigkeit ist die gleiche wie für die Vollstreckbarerklärung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Antragstellers. Der vom Urteil Betroffene kann der Anerkennung innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Zugang des Urteils (bei einer russischen Behörde) bekannt geworden ist, widersprechen (Art. 413 Abs. 2 ZPO). Die Verhandlung ist öffentlich. Der Antragsteller ist zu laden, seine unentschuldigte Abwesenheit verhindert nicht die Beschluss-

fassung (Art. 413 Abs. 3 ZPO). Die Gründe für die Versagung der Anerkennung sind die gleichen wie für die Versagung der Vollstreckbarerklärung (Art. 414 mit Verweis auf Art. 412 Nrn. 1-5 ZPO). Gegen den Beschluss, der auch der Partei zuzustellen ist, die das Urteil im Ausland erstritten hat, kann innerhalb von zehn Tagen nach Beschlussfassung in der endgültigen Form Kassationsbeschwerde beim Obersten Gericht der Russischen Föderation eingelegt werden (Art. 413 Abs. 5, 337 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

## IV. Schluss

### 1. Probleme in der Praxis der Zwangsvollstreckung

Die Praxis des Zwangsvollstreckungswesens in Russland gibt Rechtssuchenden wenig Anlass zu Optimismus. Im Jahr 2003 endeten die Zwangsvollstreckungsverfahren nur in 34% der Fälle mit der tatsächlichen Vollstreckung der Gläubigerforderung<sup>76</sup>. Die Vergleichszahl für 2004 beträgt 49,7%. Dabei wurden 2003 im Rahmen der abgeschlossenen Verfahren 63% des Gesamtbetrags aller Forderungen tatsächlich beigetrieben. Diese Quote unterliegt je nach Region starken Schwankungen und betrug stellenweise unter 5%. Die durchschnittliche Vollstreckungsquote für alle Verfahren lag nach Aussage des Justizministers der Russischen Föderation im Jahre 2003 föderationsweit bei 10% der Forderungshöhe.

Die unzureichende Personalausstattung und folglich Überlastung des Zwangsvollstreckungswesens wird von den Gerichtsdienern bemängelt. Von den 45046 Stellen im Stellenplan der Gerichtsdienerschaft der Russischen Föderation sind ca. 21.140 mit Gerichtsvollziehern besetzt. Im Jahr 2004 kamen auf jeden Gerichtsvollzieher 979 Zwangsvollstreckungsverfahren, was die vom Arbeitsministerium der Russischen Föderation festgelegte Arbeitsbelastungsnorm um fast das Vierfache übersteigt. Abgesehen davon, dass die Gerichtsvollzieher insbesondere ihren Ermittlungspflichten hinsichtlich des Aufenthalts und des Vermögens der Schuldner kaum nachkommen, ist ihre Tätigkeit oft selbst Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen. Der Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation stellte im Januar 2004 in einem Bericht fest, dass die Gerichtsvollzieher der Teil des Justizsystems seien, der am stärksten für Rechtsverstöße und Korruption anfällig ist. Im Jahre 2003 wurden 238 Strafverfahren gegen Gerichtsvollzieher und gegen 2544 Gerichtsvollzieher Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.

Erschwert wird die Zwangsvollstreckung auch dadurch, dass die Schuldner von ihrem Recht, Beschwerde gegen jegliche Handlungen des Gerichts-

---

76 Statistische Angaben für 2003 zitiert nach *Makaševa, Viktorov*, Was die Gerichtsvollzieher tun müssen, aber nicht tun (russ.), *Zakon* 12/2004, S. 68-69; Angaben für 2004 zitiert nach *Borisov*, Der gesamtrussische Kongress der Föderalen Gerichtsdienerschaft (russ.), *Rossijskaja Justicija* 3/2005, S. 60-61.

vollziehers einzulegen, regen Gebrauch machen. Das Verfahrensrecht regelt anders als für Klagen und andere Anträge keine Fristen für die Behandlung solcher Beschwerden, so dass die gerichtliche Entscheidung im besten Fall vier bis acht Monate, im schlechtesten zwei Jahre auf sich warten lässt, Zeit genug um eine Vollstreckung in Schuldnervermögen unmöglich zu machen.

Häufig wird die Zwangsvollstreckung gerichtlich festgestellter Forderungen gegen Körperschaften durch die Steuerbehörden behindert, die entsprechend Art. 77 Steuergesetzbuch zur Sicherung von Steuerforderungen Vermögen des Steuerschuldners mit Arrest belegen können. In der Praxis ist dann unklar, welcher Arrest Priorität hat bzw. steht das von den Finanzbeamten unter Arrest gestellte Sachvermögen nicht mehr für die Zwangsvollstreckung sonstiger Forderungen zur Verfügung.

Zu bemängeln ist auch die Ineffizienz der Verwertung gepfändeten Vermögens, deren Ursache teils in Mängeln der gesetzlichen Regelung, teils in der Monopolstellung und fehlenden Ergebnisorientierung der mit der Verwertung befassten Organisationen liegt.

## 2. Zusammenfassung

Nicht zuletzt wegen seiner Unzulänglichkeiten und Ungereimtheiten ist das russische Zwangsvollstreckungsrecht zur Zeit praktisch eher schuldnerfreundlich, denn jede Verzögerung des Verfahrens, jede Unsicherheit des Gerichtsvollziehers darüber, wie er zu handeln hat, kommt dem Schuldner zugute. Eine schuldnerfreundliche Intention des Gesetzgebers lässt sich indes nicht durchgängig konstatieren. Lediglich der Staat und staatliche Einrichtungen genießen besonderen Schutz gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. In der Praxis der Wirtschaftsgerichte zeichnet sich eine flexible und pragmatische Anwendung der vorhandenen Gesetznormen zu Gunsten einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung ab.

Über die Benachteiligung oder Bevorzugung ausländischer Vollstreckungsgläubiger gegenüber Inländern lässt sich bislang mangels einschlägiger Praxis keine gültige Aussage treffen. Wegen des vorgeschalteten Exequaturverfahrens und der Schwierigkeiten des internationalen Rechtshilfeverkehrs werden ausländische Gläubiger aus dem westlichen Ausland auf lange Sicht praktisch schlechter gestellt sein als Inländer und selbst als Gläubiger aus anderen GUS-Staaten. Das gegenseitige Vertrauen der ehemaligen Sowjetrepubliken in ihre Justiz ist sichtbar größer als das zwischen Russland und den westeuropäischen Staaten.

Deutschen Unternehmern kann nur empfohlen werden, den ordentlichen Rechtsweg durch entsprechende Schiedsklauseln auszuschließen, da Urteile ausländischer Schiedsgerichte in Russland mit gewissen Aussichten auf Erfolg vollstreckbar sind.

### 3. Ausblick

Das russische Gesetz über das Vollstreckungsverfahren und auch das Gesetz über die Gerichtsvollzieher bedarf dringend einer Novellierung. Ein entsprechender Entwurf ist in Vorbereitung. Zunächst müssen Widersprüche zu den später erlassenen Verfahrensordnungen und zum Insolvenzrecht beseitigt werden.

Ferner ist die Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher zu stärken. Sicher wird der russische Gesetzgeber nicht der Empfehlung von Experten des Europarats folgen und einen weitgehend autonomen Vollstreckungsapparat etablieren. Indes sollen die Befugnisse der Gerichtsvollzieher hinsichtlich Aussetzung und Einstellung des Vollstreckungsverfahrens sowie des Aufschubs von Vollstreckungsmaßnahmen deutlich erweitert werden. Auch ihre Aufgaben bei der Verfolgung von gegen die Justiz gerichteten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sollen erweitert werden, was ihrer Autorität gegenüber den Verfahrensbeteiligten sicher zuträglich ist.

Neuregelungen werden der Zwangsvollstreckung in Wertpapiere und in gewerbliche Schutzrechte gelten. Die Verwertung gepfändeten Sachvermögens wird detaillierter geregelt, ergebnisorientierter gestaltet und wahrscheinlich in die Hände einer einzigen staatlichen Einrichtung unter Aufsicht der Gerichtsvollzieherbehörde gelegt.

Die utopische zweimonatige Frist für die Zwangsvollstreckung eines Titels wird offenbar beibehalten, jedoch durch die Regelung von Gründen für die Aussetzung oder Unterbrechung des Fristablaufs und die Zulassung von Vollstreckungshandlungen auch nach Fristablauf weniger absurd und unverständlich werden.

Insgesamt ist von den geplanten Neuregelungen keine Revolution des russischen Zwangsvollstreckungsrechts, wohl aber eine effizientere Gestaltung auf der Grundlage der bisherigen praktischen Erfahrungen zu erwarten.





Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

### ***forost*-Arbeitspapiere**

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1      **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**  
Übersicht über laufende Projekte  
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2      Barbara Dietz, Richard Frensch  
**Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.**  
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3      **Jahresbericht 2001**  
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4      Edvin Pezo  
**Südosteuropa – Minderheiten im Internet**  
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und -institutionen  
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5      Richard Frensch / Christa Hainz  
**Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing**  
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6      Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Redecker / Stefanie Solotych  
**Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick**  
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7      Albrecht Greule / Nina Janich  
**Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation**  
Oktober 2002

Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /  
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann/ E. Wink-  
ler  
**Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im  
östlichen Europa**  
Oktober 2002

Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /  
Christian Seidl  
**Die Ukraine im Aufbruch**  
Historiographische und kirchenpolitische Aspek-  
te der postsozialistischen Transformation  
November 2002

## 2003

Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder  
**Die neue russische Strafprozessordnung –  
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**  
Dezember 2002

Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter Koschmal  
**Modelle des Kulturwechsels –  
Eine Sammelmonographie**  
Februar 2003

Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach  
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-  
ordnung – Einführung und Übersetzung**  
März 2003

Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik / Mo-  
nika Schnitzer /  
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien, Ent-  
wicklungswege, Auswirkungen und  
Ergebnisse**  
März 2003

Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt  
**Justizreform in Rumänien**  
Juli 2003

Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz  
**General Equilibrium Model of an Economy with a  
Futures Market /  
Are Transition Countries Overbanked? The Effect  
of Institutions on Bank Market Entry**  
Oktober 2003

Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata  
**Justizreformen in der Tschechoslowakei und ih-  
ren Nachfolgestaaten**  
November 2003

Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)  
**Wandel und Kontinuität in den Transformations-  
ländern Ost- und Südosteuropas.**  
**Ergebnisbericht**  
Dezember 2003

Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau /  
Juraj Dolnik Meinolf Arens / Vasile Dumbrava  
**Nationale Sprachpolitik und europäische  
Integration**  
Dezember 2003

## 2004

Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich  
**Product differentiation, transition,  
and economic development**  
März 2004

Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.).  
**Arbeit im Sozialismus –  
Arbeit im Postsozialismus**  
April 2004

Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić  
**Justizreform in Kroatien**  
April 2004

Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)  
**Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Bedeutung  
von Vertrauen beim Aufbau marktwirtschaftli-  
cher Strukturen in Osteuropa**  
Mai 2004

Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper  
**Justizreform in Ungarn**  
Juli 2004

Arbeitspapier Nr. 24 Tina de Vries  
**Justizrecht und Justizreform in Polen**  
September 2004

Arbeitspapier Nr. 25 Wolfgang Quaisser / Steve Wood  
**EU Member Turkey?  
Preconditions, Consequences  
and Integration Alternatives-**  
November 2004

## 2005

Arbeitspapier Nr. 26 Boris Neusius (Hrsg.),  
**Sprache und Kultur in Südosteuropa**  
Januar 2005

- Arbeitspapier Nr. 27     Jörg Maier (Hrsg.)  
**Die Rolle von Vertrauen in Unternehmensplanung und Regionalentwicklung - ein interdisziplinärer Diskurs**  
Januar 2005
- Arbeitspapier Nr. 28     Herbert Küpper  
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Ungarn.  
Unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckung ausländischer Urteile**  
Mai 2005
- Arbeitspapier Nr. 29     Peter Haslinger / Nina Janich (Hrsg.)  
**Sprache der Politik – Politik mit Sprache**  
Juni 2005
- Arbeitspapier Nr. 30     Peter Bohata  
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei**  
August 2005
- Arbeitspapier Nr. 31     Marek Nekula / Jiří Nekvapil /  
Kateřina Šichová  
**Sprachen in multinationalen Unternehmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**  
September 2005
- Arbeitspapier Nr. 32     Tomislav Pintarić  
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Kroatien**  
Oktober 2005
- Arbeitspapier Nr. 33     Stela Ivanova  
**Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Bulgarien**  
November 2005
- Arbeitspapier Nr. 34     Barbara Dietz  
**Europäische Integration von unten? Mittel- und osteuropäische Migranten in Deutschland und die Rolle transnationaler Netzwerke im EU-Erweiterungsprozess.**  
November 2005